

<b>Zeitschrift:</b>	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	19 (1998)
<b>Artikel:</b>	Stadt-Land-Beziehungen in der Schweiz des Spätmittelalters
<b>Autor:</b>	Gilomen, Hans-Jörg
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1078076">https://doi.org/10.5169/seals-1078076</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Stadt-Land-Beziehungen in der Schweiz des Spätmittelalters

---

Hans-Jörg Gilomen

Das Thema der Stadt-Land-Beziehungen ist in der modernen Mediävistik schon seit den 1960er Jahren besonders aktuell geworden.<sup>1</sup> Auch in der Soziologie scheint ein wachsendes Interesse für diese Problematik erkennbar zu sein.<sup>2</sup> Dies hing und hängt wahrscheinlich mit einer zeitgenössischen Strömung weitverbreiteter nostalgischer Landsehnsucht, einer das Land romantisierenden Stadtverweigerung zusammen. Mitscherlichs Formulierung von der Unwirtlichkeit unserer Städte ist dafür zu einem Schlagwort geworden.<sup>3</sup>

Die scheinbar so moderne Kritik städtischen Lebens und besonders die Verklärung ländlicher Werte ist aber natürlich sehr alt und in veränderter Form im Lauf der Zeiten seit der antiken Bukolik immer wieder zu beobachten.<sup>4</sup> Die deutsche Soziologie der Nachkriegszeit hat mit der möglichst wertfreien Bezeichnung des Untersuchungsgegenstandes als «Stadt-Land-Beziehungen» ganz bewusst versucht, einen solchen bei Wilhelm Heinrich Riehl 1854 einsetzenden Traditionstrang konservativer Grossstadtkritik abzuschneiden,<sup>5</sup> der im Nationalsozialismus zu einem Höhepunkt der Ver-

1 Spezialisiert auf dieses Thema hat sich in jüngster Zeit vor allem Rolf Kiessling, der nach einer ganzen Anzahl kleinerer Publikationen vor wenigen Jahren eine sehr umfangreiche Untersuchung publiziert hat mit dem Titel: Rolf Kiessling, *Die Stadt und ihr Land: Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert* (=Städteforschung, A 29), Köln 1989. Für Nordfrankreich und Belgien siehe verschiedene Beiträge in: Jean-Marie Duvosquel und Alain Dierkens, Hg., *Villes et campagnes au Moyen Age* (=Mélanges Georges Despy), Liège 1991. Despy selbst hatte das Thema schon 1968 für das frühere Mittelalter lanciert: Georges Despy, «Villes et campagnes aux IXe–Xe siècles», in: *Revue du Nord* 50, 1968, S. 145–168. Für die Schweiz die Sammelpublikationen: Gaston Gaudard et al., Hg., *Freiburg – Die Stadt und ihr Territorium: politische, soziale und kulturelle Aspekte des Verhältnisses Stadt-Land seit dem Spätmittelalter* (=Akten des Kolloquiums der Universität Freiburg zur 500-Jahrfeier des Eintritts von Freiburg in die Eidgenossenschaft), Fribourg 1981; darin die Hauptaspekte skizzierend: Frantisek Graus, «Tendenzen der Stadt-Land-Beziehungen im ausgehenden Mittelalter», S. 26–41. Maja Svilar, Hg., *Stadt und Land: die Geschichte einer gegenseitigen Abhängigkeit* (=Kulturhistorische Vorlesungen an der Universität Bern), Bern 1988.

2 Herbert Kötter, «Stadt-Land-Soziologie», in: René König, Hg., *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, Bd. 2, Stuttgart 1969, S. 604–621; Barbara Martwich, *Vom Stadt-Land-Gegensatz zum Stadt-Land-Problem: soziologische Theorien zum Verhältnis von Stadt und Land – Versuch einer disziplinargeschichtlichen Darstellung der deutschsprachigen Literatur*, Diss. Göttingen 1977.

3 Alexander Mitscherlich, *Die Unwirtlichkeit unserer Städte: Anstiftung zum Unfrieden*, Frankfurt am Main 1965.

4 Gert Weber, *Der literarische Topos «Stadt-Land» und sein sozial- sowie kulturgeschichtlicher Hintergrund: Herleitung und Abwandlung eines Denkmodells von der Antike bis zum Spanien des 15. und 16. Jahrhunderts*, Berlin 1989.

5 Wilhelm Heinrich Riehl, *Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Social-Politik*, Bd. 1, *Land und Leute*, Stuttgart 1851–55, insbesondere Kapitel 3, *Stadt und Land*. Wich-

herrlichung des Landes in der Blut- und Bodenideologie geführt hatte.<sup>6</sup> Die stilistisch gewiss nicht gerade befriedigende Umschreibung des Gegenstandes als Stadt-Land-Beziehungen hat sich dann in der deutschsprachigen Mediävistik fast allgemein durchgesetzt.

In der neueren Literatur zeichnen sich drei Grundmuster der Interpretation ab. Immer noch herrschend erscheint mir die Beschreibung dieser Beziehungen als eines Gegensatzes, der sich ja auch gerade im Mittelalter in der Stadtmauer als klare Abgrenzung topographisch ausgeprägt hat. Die These eines Gegensatzes geht bekanntlich in ihrer modernen Ausprägung<sup>7</sup> auf Karl Marx zurück, der im «Kapital» formuliert hatte: «Die Grundlage aller entwickelten und durch Warenaustausch vermittelten Teilung der Arbeit ist die Scheidung von Stadt und Land. Man kann sagen, dass die ganze ökonomische Geschichte der Gesellschaft sich in der Bewegung dieses Gegensatzes resümiert ...»<sup>8</sup> Arbeitsteilung und Markt führten zur Trennung von Produktion und Konsumtion. Im Spätmittelalter hat sich nach dieser Hypothese das zunehmend ungleiche Verhältnis zwischen Stadt und Land

tig war dafür auch Ferdinand Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft: Grundbegriffe der reinen Soziologie*, ursprünglich 1887, Leipzig 1935<sup>8</sup>, Nachdruck Darmstadt 1963. Siehe dazu jetzt auch Marcel Roncayolo, *La città: storia e problemi della dimensione urbana (=Piccola Biblioteca Einaudi*, Bd. 492), Torino 1978 und 1988, S. 47–50.

6 F. K. Günther, *Die Verstädterung: ihre Gefahren für Volk und Staat vom Standpunkt der Lebensforschung und der Gesellschaftswissenschaft*, Leipzig 1934.

7 Vorläufer lassen sich natürlich weit früher feststellen, siehe zum Beispiel Pierre Toubert, «Città et «Contado» dans l'Italie médiévale: l'émergence d'un thème historiographique entre Renaissance et Romantisme», in: H. K. Schulze, Hg., *Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit (=Städteforschung*, A 22), Köln 1985, S. 207–229; als ideologisches Konstrukt bürgerlich-liberaler Historiographie bezeichnet meines Erachtens unzutreffend die Gegensatz-Theorie Hartmut Kugler, «Stadt und Land im humanistischen Denken», in: H. Lutz, Hg., *Humanismus und Ökonomie*, Weinheim 1983, S. 159–182. Zutreffend wäre aber der Hinweis, dass der Gegensatz etwa bei Adam Smith, *An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations*, hg. v. Edwin Cannan, 2 Bde., London 1961, bereits angelegt ist, der auf S. 401 schreibt: «The great commerce of every civilized society, is that carried on between the inhabitants of the town and those of the country. It consists in the exchange of rude for manufactured produce. [...] The country supplies the town with the means of subsistence, and the materials of manufacture. The town repays this supply by sending back a part of the manufactured produce to the inhabitants of the country. The town, in which there is nor there can be any reproduction of subsistences, may very properly be said to gain its whole wealth and subsistence from the country.» Deutsch in Adam Smith, *Eine Untersuchung über Natur und Ursache des Volkswohlstandes*, übersetzt von E. Grünfeld, Bd. 2, Jena 1923, S. 142.

8 Karl Marx, *Das Kapital*, 3 Bde., Berlin 1973, Bd. 1, S. 373; siehe auch Bd. 3, S. 809: «Die hohe Profitrate im Mittelalter ist nicht nur geschuldet der niedrigen Zusammensetzung des Kapitals, worin das variable, in Arbeitslohn ausgelegte Element vorherrscht. Sie ist geschuldet der am flachen Land verübten Prellelei, der Aneignung eines Teils der Rente des Grundeigentümers und des Einkommens seiner Untersassen. Wenn das Land im Mittelalter die Stadt politisch ausbeutet, überall da, wo der Feudalismus nicht durch ausnahmsweise städtische Entwicklung gebrochen ist, wie in Italien, so exploitiert die Stadt überall und ohne Ausnahme das Land ökonomisch durch ihre Monopolpreise, ihr Steuersystem, ihr Zunftwesen, ihren direkten kaufmännischen Betrug und ihren Wucher.» Siehe auch Karl Marx und Friedrich Engels, «Die deutsche Ideologie: Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten», in: Karl Marx und Friedrich Engels, *Werke*, Bd. 3, Berlin 1983, S. 9–530, insbesondere S. 22–25 und S. 50–60. Ernest Mandel, *Marxistische Wirtschaftstheorie*, Frankfurt 1970, S. 25f. über die Ansichten von Marx zur Stadt-Land-Frage; Henri Lefèvre, *Die Stadt im marxistischen Denken*, Ravensburg 1975 (Übersetzung

zu einem konfliktgeladenen Ausbeutungsverhältnis entwickelt.<sup>9</sup> Der Markt zerstörte zwar die Zwangsbeziehungen auf dem Land. Die Existenz der Städte beruhte aber ihrerseits auf der parasitären Aneignung von Nahrungsmitteln und Arbeit des Landes.<sup>10</sup> Anstelle der Herrschaft und Ausbeutung von ländlichen Herrensitzen und Klöstern aus trat die Herrschaft und Ausbeutung von den Städten aus, anstelle der Ausbeutung des Landes durch das Land<sup>11</sup> die Ausbeutung des Landes durch die Stadt, anstelle der Ausbeutung aufgrund feudalen Zwangs trat schliesslich die Ausbeutung aufgrund des städtischen Kapitals.<sup>12</sup>

Im Widerspruch zu einer solchen antagonistischen Sicht stehen Interpretationen, welche die Unterschiede zwischen Stadt und Land als insgesamt harmonische gegenseitige Ergänzung deuten wollen, als beiderseits befriedigende Aufgabenteilung, insbesondere wirtschaftlich durch die Zuweisung der Standorte von Gewerbe und Dienstleistungen an die Stadt, von Nahrungs- und Rohstoffgewinnung ans Land.<sup>13</sup> Es ist unbestritten, dass die

von: *La pensée marxiste et la ville*, Tournai 1972), insbesondere Kapitel 1–3 über den Stadt-Land-Gegensatz; John Merrington, «Stadt und Land im Übergang zum Kapitalismus», in: Rodney Hilton, Hg., *Der Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus*, Frankfurt 1984, S. 229–268, ursprünglich englisch: *The transition from feudalism to capitalism*, London 1976. Zu den entsetzlichen realpolitischen Folgen der Marxschen Thesen unter Lenin und Stalin siehe Judit Garamvoelgyi, «Stadt und Land: zur Problemgeschichte seit der Jahrhundertwende», in: Maja Svilar, Hg., *Stadt und Land: die Geschichte einer gegenseitigen Abhängigkeit (=Kulturhistorische Vorlesungen an der Universität Bern)*, Bern 1988 S. 13–30, insbesondere S. 26–28.

- 9 Ausbeutung verstanden als Appropriation des Mehrwerts fremder Arbeit.
- 10 In moderner ökonomischer Formulierung siehe dazu zum Beispiel B. F. Hoselitz, «Generative and parasitic cities», in: *Economic Development and Cultural Change* 3, 1954–1955, S. 278–294; G. Sjoberg, *The preindustrial city: past and present*, Glencoe 1960.
- 11 «Hoc genus afflictum nil possidet absque dolore. [...] Pascitur a servo dominus quem pascere sperat. Servorum lacrimae gemitus non terminus ullus.» Dieser Stand besitzt nichts ausser mit Schmerz. [...] Der Herr wird vom Knecht ernährt, den er zu nähren vermeint. Es gibt kein Ende für die tränenvollen Klagen der Bauern. So hatte bereits Adalbero von Laon im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts die Lage der damals noch nicht von den Städten ausgebeuteten Bauern charakterisiert, siehe Adalbéron de Laon, *Poème au roi Robert*, édition et traduction par Claude Carozzi, Paris 1979, S. 22, Verse 286 und 293f.
- 12 Das blosse Kaufmannskapital, das auf den Preisunterschieden getrennter Märkte beruht, ist allerdings insofern der feudalen Produktionsweise noch immanent. Es erzielt nur unerwartete Gewinne (windfall profits), ist nicht Quelle sich selbst reproduzierender Akkumulation. Objektiv konvergierten deshalb zunächst die Interessen der Städte und der Feudalherren an der Ausbeutung des Landes. Merrington, Stadt und Land (wie Anm. 8); Konrad Fritze, «Soziale Aspekte der Stadt-Land-Beziehungen im Bereich der wendischen Hansestädte (13. bis 16. Jahrhundert)», in: Schulze, Städtisches Um- und Hinterland (wie Anm. 7), S. 21–32, hier S. 29, urteilt pauschal: «Die ungünstigsten Auswirkungen auf die soziale Lage der Bauern aber hatte zweifellos das Eindringen des privaten Bürgerkapitals in die Sphäre der feudalen Agrarproduktion.»
- 13 Siehe zum Beispiel die polemische Auseinandersetzung mit der (sozialistischen) Gegensatz-These bei Enrico Fiumi, «Fioritura e decadenza dell'economia fiorentina», in: *Archivio storico Italiano* 115, 1957, S. 385–439; 116, 1958, S. 443–510; 117, 1959, S. 427–502; ders., «Sui rapporti economici tra città e contado nell'età comunale», in: *Archivio storico italiano* 114, 1956, S. 18–68; hier insbesondere in Auseinandersetzung mit den Thesen von Romolo Caggese, «La repubblica di Siena e il suo contado nel secolo XIII», in: *Bullettino senese di storia patria* 13, 1906, S. 3–120; dann auch in: ders., *Classi e comuni rurali nel medioevo italiano*, 2 Bde., Firenze 1907–1909. Gegen ihn und seine Fortsetzer wendet sich auch mit besseren Argumenten Giorgio Chittolini, «Città e contado nella tarda età comunale», in: *Nuova rivista storica* 53, 1969, S. 706–719.

Abhängigkeit zwischen Stadt und Land eine gegenseitige gewesen ist.<sup>14</sup> Die Frage ist jedoch, ob und gegebenenfalls wann die zunehmend herrschaftliche Strukturierung die Stadt-Land-Beziehungen einseitig und damit konfliktgeladen oder für beide Seiten vorteilhaft und damit harmonisch ausformte.<sup>15</sup> Im Sinne einer gegenseitig vorteilhaften Ergänzung wird etwa darauf hingewiesen, die Bauern hätten dank wachsender städtischer Nachfrage auf einen gesicherten Absatz zählen können; diese Nachfrage habe die landwirtschaftliche Spezialisierung ermöglicht; Geldwirtschaft und insbesondere die Geldform der Rente hätten die Marktverflechtung ihrer Produktion und damit ihre Selbständigkeit gefördert; die städtische Territorialpolitik habe ihnen erhöhte Sicherheit geboten; ausserdem sei ihnen die Option einer Abwanderung in die Städte eröffnet worden.<sup>16</sup> Das städtische Kapital wird in dieser Sicht als ein Faktor beschrieben, der die Innovation der Landwirtschaft vorangetrieben habe.<sup>17</sup>

Erst in Ansätzen zeichnet sich eine neue Hypothese eines Stadt-Land-Kontinuums ab. Diese Vorstellung wurde zuerst in der nordamerikanischen Soziologie formuliert.<sup>18</sup> Aufs Mittelalter übertragen kann man jene Unter-

14 Das betont der Titel Svilar, *Stadt und Land* (wie Anm. 8). Dass Lebensbedingungen und Lebensspielraum der Städte abhängig seien vom Überschuss des Landes, von dem die Städte lebten, hatte bereits Werner Sombart, *Der moderne Kapitalismus*, München 1916<sup>2</sup>, Neudruck München 1987, Bd. 1, S. 130, prägnant formuliert.

15 Bis ins 10. Jahrhundert stellte sich nach dem meines Erachtens zutreffenden Urteil von Georges Duby kein eigentliches Stadt-Land-Problem, weil selbst in jenen Gegenden, wo es überhaupt «Städte» gab, diese sich angesichts ihres stark ländlichen Charakters kaum vom Land unterscheiden. Siehe Georges Duby, *L'économie rurale et la vie des campagnes dans l'Occident médiéval*, Paris 1962, S. 57f. Fritze, Soziale Aspekte (wie Anm. 12), S. 23, sieht ein zwar ungleiches Verhältnis, das aber doch für beide Seiten lange vorteilhaft gewesen sei: «Dennoch wird man wohl konstatieren können, dass zumindest bis weit ins 14. Jahrhundert hinein die Stadt-Land-Beziehungen für beide Seiten überwiegend vorteilhaft waren und auch die von ihnen ausgehenden sozialen Wirkungen sowohl für die Bürger als auch für die Bauern weitgehend positiv zu bewerten sind.» Für unzutreffend halte ich es jedenfalls, einen Gegensatz erst in der frühen Neuzeit aufbrechen zu sehen, wie es Peter R. Walliser, «Das Verhältnis von Stadt und Land im Spiegel der Rechtsgeschichte», in: Svilar, *Stadt und Land* (wie Anm. 8), S. 151–175, tut, der S. 151 ausführt, erst seit der Glaubensspaltung «hat sich die bis dahin bewährte Eintracht zwischen Stadt und Land aufgelöst».

16 Fritze, Soziale Aspekte (wie Anm. 12), S. 23f. Ich kann im übrigen nur darauf hinweisen, dass in der Erforschung der Reformation eine Stadt und Land isolierende Betrachtungsweise als überholt gilt. Siehe zum Beispiel Ulf Dirlmeier, «Stadt und Bürgertum: zur Steuerpolitik und zum Stadt-Land-Verhältnis», in: Horst Buszello et al., Hg., *Der deutsche Bauernkrieg*, Paderborn 1984, S. 254–280, hier S. 275.

17 Diese Frage ist vor allem im Zusammenhang mit der Ausbreitung des mezzadria-Vertrages in der Toscana eingehend diskutiert worden; I. Imberciadori, *Mezzadria classica toscana, con documentazione inedita dal IX al XIV secolo*, Firenze 1957; Gabriella Piccinni, *Il contratto di mezzadria nella Toscana medievale III: contado di Siena 1349–1518, Appendice: la normativa, 1256–1510* (=Accademia toscana di scienze e lettere, studi 124), Firenze 1992. Für die Schweiz siehe zum Beispiel Stefan Sonderegger, «Wirtschaftliche Regionalisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz: am Beispiel der Wirtschaftsführung des Heiliggeistspitals St. Gallen», in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 105, 1987, S. 19–37; ders. *Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz* (= St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 22), St. Gallen 1994. Zur Rolle der Viehverstellung bei der Spezialisierung der Innerschweiz auf Grossviehzucht siehe unten Anm. 69.

18 Rural-urban-Kontinuum, «Rurban Sociology»; Kötter, *Stadt-Land-Soziologie* (wie Anm. 2); Martwich, *Vom Stadt-Land-Gegensatz* (wie Anm. 2), S. 131f.; Ingomar Bog, «Theorie der Stadt: Funk-

suchungen diesem Grundmuster zuordnen, welche anstelle der Gegensätze die vielfältigen Übergangsformen zwischen Stadt und Land betonen: also die Verhältnisse in den Vorstädten, in den Vororten, in stadtnahen Gebieten des Umlands,<sup>19</sup> beziehungsweise welche auf ländlichen Formen in den Städten selbst hinweisen.<sup>20</sup> Die ländliche Struktur zeigt sich vor allem dann, wenn nicht die wenigen grösseren, sondern die Vielzahl der kleinen und kleinsten Städte bis hin zu den sogenannten Ackerbürgerstädten ins Auge gefasst werden.<sup>21</sup> Ohnehin zeigen ja die Probleme der Definition der mittelalterlichen Stadt, dass die Übergänge fliessend waren.<sup>22</sup> Die Kontinuums-These betont die regelmässige hierarchische Verteilung von grossen bis zu kleinsten Städten mit unterschiedlich ausgeprägten zentralörtlichen Funktionen innerhalb eines Netzwerks von Städten. Sie lehnt die These eines scharfen Gegensatzes mit dem Hinweis ab, dieser müsste zwischen dem Land und dem gesamten Städtesystem aufgetreten sein, begegne jedoch tatsächlich nur zwischen grossen Städten und dem Rest der Siedlungen.<sup>23</sup>

tionsanalyse des Ereignisfeldes Stadt und funktionale Stadt-Land-Beziehung», in: *Stadt-Land-Beziehung und Zentralität als Problem historischer Raumforschung* (=Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung: Forschungs- u. Sitzungsberichte, Bd. 88, *Historische Raumforschung*, Bd. 11), Hannover 1974, S. 19–48, hier S. 28, sieht eine Abfolge vom Zeitalter des Stadt-Land-Gegensatzes zum Zeitalter des Stadt-Land-Kontinuums, wobei die Bindung des Kontinuums an «einen Grenz- und Mischraum» die Herkunft aus der antithetischen Konzeption erkennbar mache. Zur Übertragung auf historische Verhältnisse siehe jetzt auch E. A. Wrigley, «City and country in the past: a sharp divide or a continuum?», in: *Historical Research* 64, Nr. 154, 1991, S. 107–120.

- 19 Rechtlich gefasst etwa in Friedkreis, Gerichtsbezirk, Bannmeile, Allmendbezirk, Geleitsbezirk, Immunitätsbereich.
- 20 Erich Maschke und Jürgen Sydow, Hg., *Stadterweiterung und Vorstadt* (=Veröffentlichungen der Kommission der geschichtlichen Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 51), Stuttgart 1969; Karlheinz Blaschke, «Altstadt, Neustadt, Vorstadt», in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 57, 1970, S. 350f.; Karl Czok, «Zur sozialökonomischen Struktur und politischen Rolle der Vorstädte», in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl Marx Universität Leipzig* 24, 1975, S. 53f.; ders., «Die Vorstädte, ihre Stellung in den Stadt-Land-Beziehungen», in: *Gewerbliche Produktion und Stadt-Land-Beziehungen* (=Hansische Studien, Bd. 4), Weimar 1979, S. 127–135. An Schweizer Beispielen wären zu nennen: Hans Weymuth, *Erscheinungsformen und Bedeutung der extramuralen Rechtsbereiche nordostschweizerischer Städte* (=Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, NF 279), Zürich 1967; Dorothee Rippmann, *Bauern und Städter: Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert – das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland* (=Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 159), Basel 1990. Hier vor allem auch die Abschnitte 3.5–6 über die Verhältnisse ausserhalb der Mauern im Stadtbann und 4.2 über Bauern im Nahbereich der Stadt. Hingegen bleibt Juliane Kümmerli, *Bäuerliche Gesellschaft und städtische Herrschaft im Spätmittelalter: zum Verhältnis von Stadt und Land im Falle Basel/Waldenburg 1300–1435* (=Konstanzer Dissertationen, Bd. 20), Konstanz 1983, einer auf die herrschaftlichen Aspekte stark konzentrierten Sicht verhaftet.
- 21 Dass damit das Problem der Definition der mittelalterlichen Stadt angeschnitten wird, kann ich nur gerade erwähnen.
- 22 Alfred Heit, «Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem», in: *Die alte Stadt* 5, 1978, S. 350–408.
- 23 Wrigley, City and country (wie Anm. 18), S. 110f.; siehe aber S. 118: «A continuum within the urban hierarchy, involving imperceptible gradations of function between the simple market town and the metropolis, does not necessarily imply the absence of a sharp distinction between the small towns at the base of the urban pyramid and the surrounding expanse of tiny agricultural settlements: villages, hamlets and isolated farmsteads.»

Schliesslich ist auch noch auf eine Umkehrung der Optik hinzuweisen. In der Forschung nicht nur der Historiker, sondern auch der Geographen und Soziologen wurde oft einseitig von den Städten aufs Land geblickt, wurde vom Bedeutungsüberschuss der Städte und ihren zentralörtlichen Funktionen für das Land gesprochen.<sup>24</sup> Demgegenüber hat die in jüngster Zeit stark vorangetriebene Erforschung der ländlichen Verhältnisse in einigen neueren Arbeiten zu einer bewussten Umkehrung der Optik geführt bis hin zur programmatischen Formulierung des Themas als Land-Stadt-Beziehungen,<sup>25</sup> die allerdings meines Erachtens Gefahr läuft, die realen Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu verschleieren.

In der Schweizer Mittelaltergeschichte sind für das Thema des Verhältnisses zwischen Stadt und Land schon seit langem zwei spätmittelalterliche Sonderentwicklungen in unserem Land wichtig. Die eine ist das Entstehen der eidgenössischen Bünde selbst, in denen sich anders als bei den meisten Städtebünden Städte und Länder gleichberechtigt zusammengefunden haben. In der unterschiedlichen Interessenlage von Städte- und Länderorten hat die Schweizer Historiographie schon immer eine Stadt-Land-Problematik gesehen. Die daraus resultierenden Spannungen, besonders ausgeprägt etwa zwischen Zürich und Schwyz, bilden geradezu eine Konstante eidgenössischer Geschichte im 15. Jahrhundert. Sie sind nach den Burgunderkriegen zum beherrschenden politischen Thema geworden.<sup>26</sup> Vor dem Stanser Verkommnis von 1481 drohte daran das eidgenössische Bündnisystem überhaupt zu zerbrechen, weil die Innerschweizer Länderorte das Übergewicht der Städte durch das Burgrecht Berns, Zürichs und Luzerns mit den Städten Freiburg und Solothurn fürchteten.<sup>27</sup> Dieser oft dargestellte, spezifisch schweizergeschichtliche Aspekt des Verhältnisses von Stadt und Land kann hier nur gerade erwähnt werden.

24 Bahnbrechend für diese Terminologie war der Geograph Walter Christaller, *Die zentralen Orte in Süddeutschland: eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmässigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen*, Jena 1933. Christallers Thesen haben auf deutsche Geographen und Historiker bis heute eine geradezu überwältigende Faszination ausgeübt. Zu ihrer grundsätzlichen Kritik siehe Roncayolo, La città (wie Anm. 5), S. 32f., und Michael Mitterauer, «Das Problem der zentralen Orte als sozial- und wirtschafts-historische Forschungsaufgabe», in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 58, 1971, S. 433–467; auch in ders., *Markt und Stadt im Mittelalter: Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung (=Monographien zur Geschichte des Mittelalters*, Bd. 21), Stuttgart 1980, S. 22–51.

25 So Bruno Meier und Dominik Sauerländer, *Das Surbtal im Spätmittelalter: Kulturlandschaft und Gesellschaft einer ländlichen Region (1250–1550)*, Aarau 1995, S. 251–272.

26 Emil Dürr, «Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert», in: *Schweizer Kriegsgeschichte*, Heft 4, Bern 1933, S. 1–517.

27 *500 Jahre Stanser Verkommnis: Beiträge zu einem Zeitbild*, Stans 1981. Zu den neueren Interpretationen des Stanser Verkommnisses siehe Ernst Walder, «Zur Entstehungsgeschichte des Stanser Verkommnisses und des Bundes der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn von 1481», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 32, 1982, S. 263–292; ders., «Zu den Bestimmungen des Stanser Verkommnisses von 1481 über verbotene Versammlungen und Zusammenschlüsse in der Eidgenossenschaft», in: *Gesellschaft und Gesellschaften (=Festschrift Ulrich Imhof)*, Bern 1982, S. 80–94.

Eine zweite schweizerische Sonderentwicklung, welche im Zusammenhang mit der Stadt-Land-Thematik für die Schweizer Geschichtsschreibung prägend geworden ist, besteht darin, dass Städte- und Länderorte das Gebiet der Schweiz im Spätmittelalter beinahe lückenlos in ihre Territorien einzufügen und über diese dann in der Folge die Landeshoheit dauerhaft zu behaupten vermochten. Diese Territorialbildung der Städte hat die Beziehungen von je einzelnen dominierenden Städten zu den abhängigen Landgebieten, die unser Thema darstellen, ganz wesentlich mitgeformt. Zugleich ist hier aber auch eine Dominanz der Hauptstädte über die Landstädte des eigenen Territoriums entstanden.

Diese Stadt-Land-Beziehungen sind im Spätmittelalter demographisch, wirtschaftlich, herrschaftlich und kulturell strukturiert. Nur aus darstellerischen Gründen werden diese Hauptaspekte im folgenden getrennt behandelt.

## Demographie

Bis weit in die Neuzeit hinein lebte der grösste Teil der Bevölkerung auf dem Land. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei geringem Lebensstandard die meisten Mittel für Nahrung ausgegeben werden und entsprechend die Arbeitskräfte sich auf die Nahrungsmittelproduktion konzentrieren.<sup>28</sup> Erst das Ansteigen des Lebensstandards führt zur Zunahme im sekundären und tertiären Sektor. Eine jede mittelalterliche Stadt war zudem auf eine ständige Bevölkerungserneuerung durch Zuzug vom Land angewiesen. Dies hängt nicht nur mit den Seuchenverlusten insbesondere durch die wiederholten Pestzüge seit 1348 zusammen, welche die Städte wahrscheinlich stärker betroffen haben als das Land, sondern auch – und vielleicht entscheidender – mit einem unterschiedlichen generativen Verhalten, das sich statistisch in einer geringeren Zahl überlebender Kinder je bestehender Ehe in den Städten gegenüber dem Land zeigt. In Freiburg i. Ü. zum Beispiel kamen in den 1440er Jahren in der Stadt auf eine bestehende Ehe nur durchschnittlich 1,74 Kinder, während diese Zahl gleichzeitig auf der Freiburger Landschaft 2,56 Kinder betrug.<sup>29</sup> Diese recht niedrigen Zahlen erstaunen heute kaum mehr. Der im 19. Jahrhundert erfundene Mythos von der Grossfamilie ist für das Mittelalter inzwischen wissenschaftlich widerlegt. Überall in Europa herrschte auch im Mittelalter die Kleinfamilie vor.<sup>30</sup> Die Haus-

28 Wrigley, City and country (wie Anm. 18), S. 113f.

29 Ferdinand Buomberger, «Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg i. Ü. um die Mitte des 15. Jahrhunderts», in: *Freiburger Geschichtsblätter* 6/7, 1900, S. 1–258, hier 106.

30 Bahnbrechend war Peter Laslett und Richard Wall, *Household and family in the past time: comparative studies in the size and structure of the domestic group over the last three centuries*, Cambridge

haltsgrösse betrug – wiederum beim Beispiel Freiburgs – in der Stadt 4 Personen, auf dem Land 4,75 Personen, einschliesslich Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen, Knechten. Die ländlichen Familien waren demnach deutlich grösser, ländliche Ehen deutlich fruchtbarer als die städtischen. Die ständige Mobilität vom Land in die Städte bedeutet aber auch, dass die geistig und sozial agilen Elemente, die einen grösseren Chancenreichtum in jener Luft suchten, welche frei macht,<sup>31</sup> vom Land in die Städte abflossen, dass das Land sie verlor, die Städte sie gewannen.<sup>32</sup> Dieser Aspekt des Abflusses menschlicher Ressourcen in die Städte ist in der Schweizer Mediävistik noch nicht thematisiert worden,<sup>33</sup> ebensowenig die Frage, ob diese Neubürger in den Städten mit ihren fortbestehenden Bindungen zum Land und ihrer ländlichen Mentalität politisch und wirtschaftlich eine spezifische Rolle spielten.<sup>34</sup>

Eine zweite demographisch wesentliche Tatsache ist durch die geringe Kontinuität der städtischen Bevölkerung gegeben. Man kann mit guten Gründen behaupten, dass statistisch gesehen die gesamte Bürgerschaft zum Beispiel Basels im Spätmittelalter innert etwa 100 Jahren vollständig ausgewechselt wurde. Dabei geht es nicht um die Banalität, dass die vorhandenen Bürger starben und durch ihre Kinder und Kindeskinder abgelöst wurden, was ja selbstverständlich wäre, sondern um die Diskontinuität der Bürgerfamilien, durch deren Aussterben und Abwandern und durch ihren Ersatz durch Neubürgeraufnahmen. Von 1358–1500 sind in Basel annähernd 8000 Bürgeraufnahmen überliefert (7724).<sup>35</sup> Dies in einer Stadt, die in diesem Zeitraum nur ausnahmsweise zur Zeit des Konzils die Zahl von 10 000 Ein-

1972. Inzwischen gibt es eine umfangreiche Literatur zum Thema; siehe jetzt die verschiedenen Beiträge in André Burguière et al., Hg., *Histoire de la famille*, Bd. 1, Paris 1986. Für methodisch besonders wichtig halte ich die Studie von Richard Rings, «Early medieval peasant household in central Italy», in: *Journal of Family History* 4, 1979, S. 2–25.

31 Hans Strahm, «Stadtluft macht frei», in: *Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte*, Mainau-Vorträge 1954, Sigmaringen 1981<sup>4</sup>, S. 103–121. (Auch in: *Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte* 5, 1948, S. 77–113.)

32 Bog, Theorie der Stadt (wie Anm. 18), S. 39.

33 Klassisch ist die Untersuchung von Johan Plesner, *L'émigration de la campagne à la ville libre de Florence au XIIIe siècle*, Kobenhavn 1934, welcher zeigte, dass gerade auch die reichen, wirtschaftlich erfolgreichen Landbewohner in die Stadt abwanderten.

34 Diese Fragestellung ist an Florentiner Quellen bearbeitet worden, siehe Marvin Becker, «The novi cives in Florentine politics», in: *Medieval Studies* 24, 1962, S. 35–82; ders., «Florentine «libertas»: political independence and «novi cives»», in: *Traditio* 18, 1962, S. 393–407; ders., *Florence in Transition*, 2 Bde., Baltimore 1967–1968. Interessant ist die Feststellung Buombergers, dass sich die höhere ländliche Fertilität bei den in die Stadt Freiburg Zugezogenen erst allmählich dem tieferen städtischen Niveau anglich. Siehe Buomberger, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik (wie Anm. 29), S. 78. Es wäre etwa auch zu untersuchen, wie sich die vielfältigen verwandtschaftlichen Beziehungen der Basler Bevölkerung zum ländlichen Sundgau auf die Politik der Stadt seit der Armagnakenzeit und bis hin zur eidgenössischen Orientierung um 1500 auswirkten.

35 Rolf E. Portmann, *Basler Einbürgerungspolitik 1358–1798* (= *Basler Statistik*, Bd. 3), Basel 1979, weist 7724 Bürgeraufnahmen nach. Hektor Ammann, *Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter*, Thayngen 1948, S. 235 rechnete sogar bei 2000–2500 Bürgern und über 7000 Neubürgern zwischen 1356 und 1450 mit einer mehr als zweimaligen Erneuerung der gesamten Bevölkerung.

wohnern erreicht hat, wobei während des 15. Jahrhunderts mit einem Anteil von vielleicht einem Viertel von Nichtbürgern an der Gesamtbevölkerung zu rechnen ist. Basel war keine Ausnahme. Das Freiburger Bürgerbuch verzeichnet 1341–1416 innerhalb 75 Jahren 2200 Einbürgerungen, welche rund 4000 Personen betreffen; die Gesamtbevölkerung wird 1348 auf rund 4000 Einwohner geschätzt.<sup>36</sup> Diese Zahlen der Neubürgeraufnahmen setzen – ganz abgesehen von den Fluktuationen nichtbürgerlicher Schichten – eine starke Zuwanderung voraus.<sup>37</sup>

Der Migration vom Land in die Städte stand entgegen, dass hier eher eine Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften bestand. Soweit wir Näheres über die schweizerischen und südwestdeutschen Städte wissen, beschränkte sich dennoch im 14. Jahrhundert das Herkunftsgebiet der Zuwanderer in die Städte im wesentlichen auf die Dörfer der näheren Umgebung.<sup>38</sup> Erst im 15. Jahrhundert weitete sich dieses Einzugsgebiet dann zunehmend aus.<sup>39</sup> Migration zwischen den Städten nahm zu. Besonders durch die starke Bevölkerungsschrumpfung infolge der Epidemien des 14. Jahrhunderts ergab sich aus der Landflucht ein Interessenkonflikt zwischen den Städten, die auf ungehinderte Zuwanderung aus ihrer ländlichen Umgebung ange-

36 Urs Portmann, «Die Datenbank ‹Freiburger Bürgerbuch 1341–1416› als Forschungsinstrument: Herkunft der Bewohner Freiburgs im 14. Jahrhundert», in: Gaudard, Freiburg (wie Anm. 1), S. 105–123, insbesondere S. 105 und S. 111. Auch für die kleine Stadt Brugg ist ähnliches nachgewiesen worden, siehe Hektor Ammann, *Wirtschaft und Lebensraum einer aargauischen Kleinstadt im Mittelalter* (=Festschrift Reinhold Bosch), Aarau 1947, S. 194.

37 Die Schweizer Beispiele sind nicht etwa spezifisch. In Lübeck zum Beispiel sind von 1319–1348 in rund 30 Jahren 5182 Neubürgeraufnahmen zu verzeichnen; in Stralsund waren es im gleichen Zeitraum 3656, siehe Konrad Fritze, *Bürger und Bauern zur Hansezeit: Studien zur Stadt-Land-Beziehung an der südwestlichen Ostseeküste 13./16. Jahrhundert* (=Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 16), Weimar 1976, S. 18.

38 Fritze, Bürger und Bauern (wie Anm. 37), S. 18, bezeichnet das Dorf geradezu als «Menschenreservoir für die entwickelte Stadt».

39 Zur Zuwanderung in die Städte siehe vor allem viele Arbeiten von Hektor Ammann, zum Beispiel Ammann, Schaffhauser Wirtschaft (wie Anm. 35); ders., «Vom Lebensraum der mittelalterlichen Stadt», in: *Berichte zur deutschen Landeskunde* 31, 1963, S. 284–316. Gemäß Portmann, Basler Einbürgerungspolitik (wie Anm. 35), S. 79f., kamen nur 35% der Basler Neubürger 1358–1527 aus Dörfern, 65% aber aus anderen Städten. Eine Wende ist um 1400 festzustellen: Kamen vor 1400 mehr als die Hälfte aus Dörfern, so waren es gegen Ende des 15. Jahrhunderts nur noch 28%. Nach Portmann, Die Datenbank (wie Anm. 36), S. 113, stammten die meisten Zuwanderer nach Freiburg i. Ü. 1341–1416 aus Weilern und Dörfern im Umkreis von rund 15 km; ders., *Bürgerschaft im mittelalterlichen Freiburg: sozialtopographische Auswertung zum Ersten Bürgerbuch 1341–1416* (=Historische Schriften der Universität Freiburg/Schweiz, Bd. 11), Freiburg i. Ü. 1986. Siehe auch Ernst Alther, «Die Abwanderung aus der Landschaft in die Stadt Sankt Gallen im 14. und 15. Jahrhundert», in: *Gallus-Stadt: Jahrbuch der Stadt St. Gallen* 1977, S. 27–32. Viele Kleinstädte und vor allem späte Gründungsstädte haben sich mit Bauern der unmittelbaren Umgebung gefüllt, siehe Roland Flückiger, «Mittelalterliche Gründungsstädte zwischen Freiburg und Greyerz als Beispiel einer überfüllten Städtedlandschaft», in: *Freiburger Geschichtsblätter* 63, 1983/84, S. 5–350, insbesondere S. 228. Ein Beispiel, wie dies bereits bei der «Stadtgründung» durch die Herrschaft planmäßig herbeigeführt wurde, zeigt Ferdinand Elsener, «Zisterzienserwirtschaft, Wüstung und Stadterweiterung am Beispiel Rapperswils», in: Franz Quarthal und Wilfried Setzler, Hg., *Stadtverfassung, Verfassungsstaat, Pressepolitik* (=Festschrift Eberhard Naujoks), Sigmaringen 1980, S. 47–71. Für Bellinzona hat Giuseppe Chiesi, *Bellinzona ducale: ceto dirigente e politica finanziaria nel Quattrocento*, Bellinzona 1988, Zuwanderung aus teilweise recht entfernten Gebieten der

wiesen waren, und den Grundherren, die beim Wegzug ihrer Bauern die Wüstung ihrer Güter und damit den Verlust der Abgaben befürchten mussten. Die zahlreichen Streitigkeiten im Spätmittelalter um das freie Recht der Bauern, vom Lande abzuwandern, und die Versuche, es zu beschränken, die Bauern an die Scholle zu binden, hatten darin ihre Ursache. Mit dem Erwerb eigener Territorien entstand ein Zielkonflikt in der städtischen Politik selbst: Das Ziel, die städtische Bevölkerungszahl durch Zuwanderung vom Land zu halten oder zu steigern kollidierte mit dem Anliegen, der Entvölkerung der eigenen Landschaft entgegenzuwirken.<sup>40</sup>

Je nach dem Erfolg der städtischen Territorialpolitik war das Grössenverhältnis zwischen der abhängigen Landbevölkerung und der Stadtbevölkerung unterschiedlich. Eine zahlenmässig ausserordentlich grosse Landbevölkerung bot vor allem Bern,<sup>41</sup> daneben auch Luzern,<sup>42</sup> Zürich,<sup>43</sup> Freiburg<sup>44</sup> und Solothurn,<sup>45</sup> unter anderem ein bedeutendes Reservoir an Kriegstruppen, ein manipulierbares grosses Absatzgebiet für die städtische Gewerbeproduktion, eine sichere Lebensmittelzufuhr, ein grosses Steuersubstrat und einträgliche Verwaltungämter<sup>46</sup> für Angehörige der führenden Schicht. Das Verschwinden der Zürcher und Berner aus dem Fernhandel im 15. Jahrhundert wird vor allem auch mit der gleichzeitigen fortschreitenden Territorialbildung zu erklären sein. In Basel mit seinem kleinen Territorium blieb der Fernhandel dagegen für die führende Schicht wichtig;<sup>47</sup> daneben entwickelte

Lombardei nachgewiesen (Karte S. 31). Zu südwestdeutschen Städten siehe Hanno Vasarhelyi, «Einwanderungen nach Nördlingen, Esslingen und Schwäbisch Hall zwischen 1450 und 1550», in: Erich Maschke und Jürgen Sydow, Hg., *Stadt und Umland* (=Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 82), Stuttgart 1974, S. 129–165. Zum besonderen Problem der Gesellenwanderung siehe Knut Schulz, *Handwerksgesellen und Lohnarbeiter: Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts*. Sigmaringen 1985, insbesondere S. 265–296 mit älterer Literatur.

- 40 Dies führte zum Beispiel in Basel seit dem Erwerb eines eigenen Territoriums 1403 zu unterschiedlicher Behandlung der eigenen und der fremden Landbevölkerung in dieser Frage, Portmann, Basler Einbürgerungspolitik (wie Anm. 35), S. 83.
- 41 Rudolf Endres, Hg., *Nürnberg und Bern: zwei Reichsstädte und ihre Landgebiete* (=Erlanger Forschungen, Reihe A, Geisteswissenschaften 46), Erlangen 1990; Karl H. Flatt, *Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Obergau*, Bern 1969. Zu Bern siehe allgemein Hans A. Michel, «Das alte Bern und sein Verhältnis zum Land», in: Svilar, Stadt und Land (wie Anm. 8), S. 115–150, der viele Aspekte skizziert.
- 42 Fritz Glauser, «Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern», in: Fritz Glauser und Jean Jacques Siegrist, *Die Luzerner Pfarreien und Landvogteigrenzen* (=Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 7), Luzern 1977, S. 1–114; Guy P. Marchal, *Sempach 1386: von den Anfängen des Territorialstaates Luzern*, Basel 1986.
- 43 Anton Largiadèr, *Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates*, Zürich 1922; Elisabeth Raiser, *Städtische Territorialpolitik im Mittelalter: eine vergleichende Untersuchung ihrer verschiedenen Formen am Beispiel Lübecks und Zürichs* (=Historische Studien, Bd. 406), Lübeck 1969.
- 44 Gaudard, Freiburg (wie Anm. 1).
- 45 Bruno Amiet, *Die Solothurner Territorialpolitik von 1344–1532*, Solothurn 1929.
- 46 François de Capitani, *Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts* (=Schriften der Berner Burgerbibliothek), Bern 1982.
- 47 Franz Ehrensperger, *Basels Stellung im internationalen Handelsverkehr des Spätmittelalters*, Zürich 1972.

sich hier das umfangreichste Kreditgeschäft im Gebiet der heutigen Schweiz im 15. und 16. Jahrhundert.<sup>48</sup> Die Verflechtung der St. Galler Leinenindustrie in Arbeitsteilung mit der umliegenden, aber der Stadt herrschaftlich nicht untergeordneten Landschaft, zeigt besonders klar, dass die wirtschaftliche Ausbeutung der Landschaft keineswegs mit der rechtlich abgesicherten Herrschaft über sie einhergehen musste.<sup>49</sup>

## Wirtschaft

Einer jeden Stadt kommt für das Umland und ein kleineres oder grösseres Einzugsgebiet Marktfunktion zu.<sup>50</sup> Das Umgekehrte gilt jedoch nicht: nicht jeder Marktort ist zur Stadt geworden, was etwa durch die Talschaftshauptorte der Innerschweiz<sup>51</sup> oder durch das Beispiel Zurzachs mit seinen regional bedeutenden mittelalterlichen Messen belegt werden kann.<sup>52</sup> Durch die Entstehung der Warenwirtschaft mit zunehmender Produktion für den Markt wurde die städtische Marktfunktion immer wichtiger. Alte ländliche Märkte wurden durch die Städte nach Möglichkeit bekämpft. Exklusivität des städtischen Marktes wurde gegen die Konkurrenz auf dem Land wenn immer möglich durch ein herrschaftliches Zwangsinstrumentarium geschützt und durchgesetzt. Neuere Arbeiten betonen gegenüber dem Fernhandel die Bedeutung dieser Nahmärkte, die ja bereits für die Entstehung der Städte wichtig waren.<sup>53</sup> Entstehung und Wachstum der Städte hingen von der Menge der über die Subsistenz hinaus produzierten Nahrung ganz direkt ab.

48 Hans-Jörg Gilomen, «Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert», in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 82, 1982, S. 5–64; Martin Körner, *Solidarités financières suisses au XVIe siècle: contribution à l'histoire monétaire, bancaire et financière des Cantons suisses et des Etats voisins*, Lausanne 1980.

49 Hans Conrad Peyer, *Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520*, 2 Bde., St. Gallen 1960.

50 Siehe dazu allgemein Mitterauer, Markt und Stadt (wie Anm. 24); ausserdem insbesondere Peter Schöller, «Der Markt als Zentralisierungsphänomen: das Grundprinzip und seine Wandlungen in Zeit und Raum», in: *Westfälische Forschungen* 15, 1962, S. 85–95; ders., «Stadt und Einzugsgebiet: geographisches Forschungsproblem und seine Bedeutung für die Landeskunde, Geschichte und Kulturrbaumforschung», in: *Studium Generale* 10, 1957, S. 602–612 (auch in: P. Schöller, Hg., *Zentralitätsforschung (=Wege der Forschung*, Bd. 301), Darmstadt 1972, S. 267–291). Zu den Schweizer Märkten siehe Hans Conrad Peyer, «Die Märkte der Schweiz im Mittelalter und in der Neuzeit», in: ders., *Könige, Macht und Kapital: Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters*, hg. von Ludwig Schmugge et al., Zürich 1982, S. 243–271.

51 Hektor Ammann, «Die Talschaftshauptorte der Innerschweiz in der mittelalterlichen Wirtschaft», in: *Geschichtsfreund* 105, 1949, S. 105–144.

52 Hektor Ammann, «Die Zurzacher Messen im Mittelalter», in: *Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau* 1923, S. 2–155; ders., «Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messen», in: ders., 1929, S. 1–207, und in: *Argovia* 48, 1936, S. 102–124.

53 Für die Schweiz siehe Rippmann, Bauern und Städter (wie Anm. 20). Damit darf aber natürlich nicht die überholte Vorstellung eines Mosaiks von unverbunden nebeneinander liegenden Wirtschaftsgebieten einzelner Städte erweckt werden, wie sie seinerzeit von Karl Bücher in seiner wirtschaftlichen Stufentheorie mit der Abfolge Hauswirtschaft – Stadtwirtschaft – Volkswirtschaft vertreten worden ist. Siehe vor allem Karl Bücher, *Die Entstehung der Volkswirtschaft*, Bd. 1,

Der städtische Markt war wirtschaftlicher Angelpunkt zwischen Stadt und Land. Er vermittelte städtische Gewerbeleistungen, unentbehrliche Handelsgüter wie Salz, Eisenwaren, Tuche aufs Land; umgekehrt lief über ihn insbesondere die Nahrungsmittelversorgung der Stadt. In der organischen Wirtschaft des Spätmittelalters stammten aber auch alle Rohstoffe aus Land-, Forst- und Viehwirtschaft.<sup>54</sup> Die Bedürfnisse der Städte an Produkten des Landes waren existenznotwendig, die Nachfrage des Landes nach städtischen Produkten und Dienstleistungen war hingegen recht elastisch. Dieses ungleiche Abhängigkeitsverhältnis wurde nun durch ausserökonomischen Zwang zugunsten der Städte manipuliert. Ländliche Märkte wurden zunehmend eingeschränkt oder verboten.<sup>55</sup> Die städtischen Märkte waren weder frei noch offen. Die Zulassung zum Markt sowie die Kauf- und Verkaufsbedingungen wurden vom städtischen Rat zugunsten städtischer Interessen beziehungsweise bei Landstädten in fürstlichen Territorien auch durch Intervention der Territorialherren geregelt.<sup>56</sup> Dabei lassen sich zwei Tendenzen überall feststellen, nämlich 1. die Preise landwirtschaftlicher Produkte im Interesse der städtischen Konsumenten durch Festsetzung von Höchstpreisen möglichst tief,<sup>57</sup> jene der Gewerbeleistungen im Interesse der städtischen Produzenten durch Festsetzung von Mindestpreisen möglichst hoch

Tübingen 1920<sup>14/15</sup>, S. 116–135: 2. Die Stadtwirtschaft; insbesondere S. 127: «Jede Stadt bildete mit ihrer ‹Landschaft› eine autonome Wirtschaftseinheit, innerhalb deren sich der ganze Kreislauf des ökonomischen Lebens nach eigener Norm selbstständig vollzog. Diese Norm ist gegeben durch eigene Münze, eignes Mass und Gewicht für jedes städtische Wirtschaftsgebiet. Das Verhältnis zwischen Stadt und Land ist tatsächlich ein Zwangsverhältnis wie zwischen Haupt und Gliedern und offenbart starke Neigungen, sich auch zu einem rechtlichen Zwangsverhältnis auszuwachsen.» Die Stufen Büchers bestimmen sich nach der Länge des Weges des Produkts zum Verbraucher: kein Markt bei Hauswirtschaft, bekannter Markt bei Stadtwirtschaft, unbekannter Markt in der Volkswirtschaft. Siehe Erich Dittrich, «Stadt, Land, zentrale Orte als Problem historischer Raumforschung», in: *Stadt-Land Beziehungen* (wie Anm. 18), S. 1–18.

54 Wrigley, *City and country* (wie Anm. 18), S. 114. Selbst Metallgewinnung (Bohnerz) erfolgte zum Beispiel bei Laufenburg als bäuerliche Nebenbeschäftigung. Die Verhüttung war an Holzkohle aus der Forstwirtschaft gebunden. Zur Bedeutung des Waldes für die Städte siehe allgemein Ernst Schubert, «Der Wald: wirtschaftliche Grundlage der spätmittelalterlichen Stadt», in: B. Herrmann, Hg., *Mensch und Umwelt im Mittelalter*, Darmstadt 1986, S. 257–274; zu Zürich Margrit Irniger, *Der Sihlwald und sein Umland: Waldnutzung, Viehzucht und Ackerbau im Albisgebiet von 1400–1600* (= *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, Bd. 58), Zürich 1991.

55 Zum Beispiel Margret Graf-Fuchs, *Das Gewerbe und sein Recht in der Landschaft Bern bis 1798* (= *Berner Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde*, Beiheft 2), Bern 1940, S. 25: In der Berner Gewerbeordnung von 1464 waren die Jahrmarkte auf den Dörfern noch erlaubt; nach einem Erlass von 1467 sollten Jahr- und Wochenmärkte nur noch in den Städten abgehalten werden, damit «nit die glider dem houpt fürgän gesechen werden».

56 Anne-Marie Dubler, *Geschichte der Luzerner Wirtschaft*, Luzern 1983, S. 156.

57 Hans Gerd von Rundstedt, *Die Regelung des Getreidehandels in den Städten Südwestdeutschlands und der deutschen Schweiz im späten Mittelalter und im Beginn der Neuzeit* (= *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Beiheft 19), Stuttgart 1930; Jean-François Bergier, «Commerce et politique du blé à Genève aux XVe et XVIe siècles», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 41, 1964, S. 521–550, jetzt in ders., *Hermès et Clio: essais d'histoire économique*, Lausanne 1984, S. 185–206; ders., «Le vin des Genevois: consommation et politique du vin à Genève», in: *Fatti e idee di storia economica nei secoli XII–XX: studi dedicati a Franco Borlandi*, Bologna 1976, S. 263–275; jetzt in ders., *Hermès et Clio* (wie oben), S. 207–221.

zu halten<sup>58</sup> und 2. eine Arbeitsteilung durchzusetzen, wonach auf dem Land nur Urproduktion, das heisst nur Land-, Forst- und Viehwirtschaft betrieben wird und das Gewerbe möglichst völlig der Stadt vorbehalten bleibt.<sup>59</sup> Gelegentlich konnte es zu Interessenkonflikten zwischen organisierten städtischen Handwerkern und der städtischen Obrigkeit kommen, wenn diese die ländliche Beteiligung am städtisch kontrollierten Gewerbe oder den Verlag begünstigen wollte.<sup>60</sup> Auch als Druckmittel zur Disziplinierung opponierender städtischer Handwerker wurde gelegentlich für kurze Zeit die Konkurrenz ländlicher Gewerbe gefördert. Bezeichnend ist es zum Beispiel, dass der Berner Rat sowohl beim Streik der städtischen Bäcker von 1491 wie bei demjenigen von 1508 in den Landgebieten von den Kanzeln herab durch die Pfarrer verkünden liess, ab sofort dürfe jedermann, der auf dem Land Brot backe, dieses in der Stadt auf dem Markt verkaufen.<sup>61</sup> Nach Beilegung der innerstädtischen Konflikte wurden solche Öffnungen des Marktes regelmässig wieder rückgängig gemacht. Die Organisation ländlicher Handwerker in zunftartigen Bruderschaften blieb im Spätmittelalter ganz vereinzelt.<sup>62</sup> Möglichst weitgehende Verbote und Bestimmungen hielten die Landgewerbe nieder, aber insgesamt sind die Versuche, sie gänzlich zu unterdrücken, überall gescheitert.

Anders lagen die Dinge bei jenen handwerklichen Tätigkeiten, die durch ökonomischen Zwang, gesetzliche Vorschriften oder durch das Verlagsystem<sup>63</sup> an die Wirtschaft der Stadt gebunden werden konnten, wodurch

58 Dirlmeier, *Stadt und Bürgertum* (wie Anm. 16), S. 276. Die resultierende Preisschere wurde von marxistischen Historikern als typische Form der indirekten Ausbeutung analysiert, siehe Fritze, Bürger und Bauern (wie Anm. 37), S. 54.

59 Anne-Marie Dubler, *Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern* (=Luzerner historische Veröffentlichungen, Bd. 14), Luzern 1982, S. 149–158: «Der Kampf des Stadthandwerks gegen die fremde Konkurrenz»; dies., *Geschichte* (wie Anm. 56), S. 133: 1471 wurde im Gebiet Luzerns Handwerk und Gewerbe auf dem Land generell verboten, allerdings ohne grossen Erfolg. Zürich versuchte in den 1470er Jahren, alle Handwerker zur Zuwanderung in die Stadt zu bewegen. Zu den Beschwerden der Zürcher Landbevölkerung 1489 siehe *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*, bearbeitet von Werner Schnyder, Bd. 2, Zürich 1937, S. 844f., Nr. 1461. Zu Gewerbeverboten im Gebiete Berns: Graf-Fuchs, *Das Gewerbe* (wie Anm. 55), S. 26, 28.

60 1467 kam es zum Beispiel in Bern zum obrigkeitlichen Versuch, den Tuchverlag durch zwei Unternehmer einführen zu lassen; Graf-Fuchs, *Das Gewerbe* (wie Anm. 55), S. 40.

61 Ebenda, S. 29.

62 Siehe den Überblick bei Dubler, *Handwerk* (wie Anm. 59), S. 184–224, wo solche Vereinigungen fast nur aus Landstädten, kaum aus Dörfern oder Landschaften genannt werden.

63 Die Datierung des Verlagssystems für die Ostschweiz ist nicht ganz geklärt. Meines Erachtens müsste sie im Zusammenhang mit dem Verlag im Südwesten des Reichs gesehen werden. Fridolin Furiger, *Zum Verlagssystem als Organisationsform des Frühkapitalismus im Textilgewerbe* (=Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 11), Stuttgart 1927, behandelt S. 76–141 den Verlag im schweizerischen Textilgewerbe im wesentlichen nur für die Zeit vom 16. zum 18. Jahrhundert. Bernhard Kirchgässner, «Der Verlag im Spannungsfeld von Stadt und Umland», in: Maschke, Sydow, *Stadt und Umland* (wie Anm. 39), S. 72–128, datiert S. 97–99 den Barchent-Verlag in Südwestdeutschland und auch in Zürich und Basel in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, hält S. 93 dafür, dass der Verlag in der Konstanzer Gegend schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts längst bekannt gewesen sei, findet hier aber sichere Belege erst im 15. Jahrhundert. Zum Baumwoll- und Barchentgewerbe siehe Wolfgang von Stromer, *Die Gründung der Baumwoll-*

Bauern und Bäuerinnen während eines Teils ihrer Arbeitszeit als zusätzliche gewerbliche Arbeitskräfte verfügbar wurden.<sup>64</sup> Allerdings führte die Opposition der städtischen Handwerker auch oft zu Einschränkungen und Verboten des ländlichen Handwerks und Verlags.<sup>65</sup> Die Ausbildung einzelner städtischer Gewerbezweige zur exportorientierten Grossproduktion konnte aber nur dank dieses ländlichen Arbeitskräfтерeservoirs und auch dank der bäuerlichen Produktion der notwendigen Rohmaterialien erfolgen. Für die ländliche Bevölkerung ergaben sich dadurch Optionen des Erwerbs, über deren Wahrnehmung wir noch sehr wenig wissen. Im Gebiet der Schweiz gab es zwar im Spätmittelalter keine sehr bedeutenden Exportgewerbestädte, aber die vorhandenen Exportgewerbe mit regionaler Bedeutung waren so stark mit dem Land verflochten, dass sich in Ansätzen Gewerberegionen herausbildeten. Freiburg war als recht bedeutende Tuch- und Gerbereistadt für Wolle und Leder auf die ländliche Vieh-, insbesondere Schafzucht, angewiesen. St. Gallen, das im 15. Jahrhundert im Leinengebiet des Bodenseeraumes die wirtschaftliche Führungsstellung von Konstanz übernahm, benötigte den ländlichen Flachsbau im Gebiet der heutigen Kantone St. Gallen, Thurgau und Appenzell. Ein grosser Teil der Garne wurde zudem auf dem Land gesponnen und verwoben, die fertigen Tücher in der Stadt blass aufbereitet (gebleicht und gefärbt). Die wirtschaftliche Monopolstellung der Stadt im Tuchgewerbe war durch ihre Vertriebsorganisation, durch die

*industrie in Mitteleuropa* (=Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 17), Stuttgart 1978, zum Verlag insbesondere S. 87–89. Walter Bodmer, *Schweizerische Industriegeschichte*, Zürich 1960, kann einen grösseren St. Galler Leinenverleger erst nach 1520 feststellen. Peyer, Leinwandgewerbe (wie Anm. 49), S. 12, sieht bereits eine Satzung von 1450 als gegen den Aufbau von Verlagsbetrieben gerichtet, kann jedoch gleichfalls keinen grösseren St. Galler Verlagsbetrieb nachweisen. Hingegen gibt es Belege für ländliche Lohnweberei im St. Galler Gebiet. Rolf Kiessling, «Stadt und Land im Textilgewerbe Oberschwabens vom 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts», in: Neithard Bulst et al., Hg., *Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft: Stadt-Land-Beziehungen in Deutschland und Frankreich 14. bis 19. Jahrhundert*, Trier 1983, S. 115–137, hier S. 117, findet Belege für Verlag in Ulm 1403, in Augsburg 1411; ders., Die Stadt (wie Anm. 1), S. 734, kann den ländlichen Verlag auch in Memmingen zu Beginn des 15. Jahrhunderts nachweisen. Rudolf Holbach, *Frühformen von Verlag und Grossbetrieb in der gewerblichen Produktion (13.–16. Jahrhundert)* (=Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 110), Stuttgart 1993, S. 158, erwähnt Konstanzer Verleger, die im 15. Jahrhundert auch ins heutige schweizerische Gebiet Arbeit im Leinengewerbe vergaben, so nach Bischofszell. Zu St. Gallen formuliert er S. 159 eher skeptisch: «Finanzielle Abhängigkeit und längerfristige Auftragsgebundenheit einzelner Weber ist zumindest gelegentlich überliefert; zum Aufbau eines Verlags in grösserem Umfang durch Kaufleute kam es jedoch angeblich nicht.» Die Frage der Datierung hängt natürlich mit derjenigen der Definition zusammen. Legt man bei einer weiten Definition das Schwergewicht nicht auf das «Vorlegen» des Rohstoffs und der Zwischenfabrikate, sondern allein auf den Absatz durch den Verleger, so gelangt man zu einer Frühdatierung. Siehe dazu Friedrich-Wilhelm Henning, *Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands*, Bd. 1, *Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Paderborn 1991, S. 247–253.

64 Bodmer, *Schweizerische Industriegeschichte* (wie Anm. 63), S. 43–54; Rolf Kiessling, *Stadt und Land im Textilgewerbe* (wie Anm. 63), S. 115–137, spricht S. 115 von der ländlichen Weberschaft geradezu als von «industrieller Reservearmee».

65 Zu St. Gallen 1450 siehe Peyer, *Leinwandgewerbe* (wie Anm. 63). Oberschwäbische Beispiele bei Kiessling, *Stadt und Land im Textilgewerbe* (wie Anm. 63), S. 118–120.

Kenntnis der Absatzmärkte gegeben, der Zugang zu diesen Märkten wiederum durch ein im Grosshandel anerkanntes Schauzeichen, eine Art Qualitätsmarke, gewährleistet.<sup>66</sup> Dasselbe gilt auch für die Freiburger Wolltuchproduktion. Versuche der Landbevölkerung, die Leitung der Tuchproduktion selbst zu übernehmen, sind zum Beispiel in der Ostschweiz an diesen Schranken gescheitert.<sup>67</sup>

Besonders gut sind wir über die Beziehungen zwischen Stadt und Land bezüglich der exportorientierten Tuchgewerbe von Freiburg unterrichtet.<sup>68</sup> Das Beispiel Freiburgs vermag aber zu zeigen, dass die Entwicklung im Spätmittelalter nicht linear in einer Richtung verlaufen ist. Auf eine Verlagerung der ländlichen Gewerbe in die Städte im 14. Jahrhundert ist seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine eigentliche Reagrarisierungstendenz gefolgt: Städtische Exportgewerbe verloren an Bedeutung und wurden teilweise aufs Land verschoben, wo zugleich der durch städtisches Kapital etwa in Form von Viehverstellungen begünstigte Übergang zur Grossviehproduktion Arbeitskräfte freisetzte, die zum Teil auch im Solddienst ihr Auskommen fanden;<sup>69</sup> begleitet war dieser Vorgang von Bevölkerungsrückgang in den Städten und Bevölkerungszunahme auf dem Land. Die Wende zugunsten des Landes war begleitet von Klagen des städtischen Gewerbes

66 Peyer, Leinwandgewerbe (wie Anm. 49), Bd. 2, S. 3: Flachsanbau war im Gebiet des Bodensees uralt; S. 5, 10: bäuerliche Leinwandspinnerei und -weberie war seit alter Zeit in der St. Galler Landschaft verbreitet; S. 6, 19: Leinwandsatzungen sind 1364, Leinwandschauer 1407 erstmals erwähnt, aber eine ordentliche Leinwandschau wurde erst 1452 eingerichtet; S. 7: der grosse Aufschwung des Leinwandgewerbes und -handels St. Gallens erfolgte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; S. 9, 11: gegen Nebenplätze des Leinwandgewerbes in Wil, Bischofszell, Arbon und Appenzell ging St. Gallen entschieden vor.

67 Bodmer, Schweizerische Industriegeschichte (wie Anm. 63), S. 43–54; Peyer, Leinwandgewerbe (wie Anm. 49).

68 Hektor Ammann, *Freiburg und Bern und die Genfer Messen*, Langensalza 1921; ders., «Freiburg als Wirtschaftsplatz im Mittelalter», in: *Fribourg-Freiburg 1157–1481*, Fribourg 1957, S. 185–229; Hans Conrad Peyer, «Wollgewerbe, Viehzucht, Solddienst und Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Landschaft Freiburg i. Ü. vom 14. bis 16. Jh.», in: Hermann Kellenbenz, Hg., *Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und im 19./20. Jahrhundert*, Stuttgart 1975, S. 79–95. Entscheidend war in Freiburg die ländliche Rohstoffbasis auch für das überregional bedeutende städtische Ledergewerbe, siehe Nicolas Morard, «Le témoignage d'un notaire: achats, ventes et production à Fribourg au milieu du XIVe siècle», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 35, 1985, S. 121–141.

69 Zur Viehverstellung in der Innerschweiz Roger Sablonier, «Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert: Sozialstruktur und Wirtschaft», in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft: Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft*, Bd. 2, *Gesellschaft – Alltag – Geschichtsbild*, Olten 1990, S. 5–233, insbesondere 143, 152f., 158, 226f. mit weiteren Literaturangaben. Zum Appenzell siehe Stefan Sonderegger und Matthias Weishaupt, «Spätmittelalterliche Landwirtschaft in der Nordostschweiz», in: *Appenzellische Jahrbücher* 115, 1987, S. 29–71, Sonderdruck S. 25–30. Zum Solddienst Hans Conrad Peyer, «Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis 18. Jahrhundert», in: *Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege (=Festschrift Hermann Kellenbenz*, Bd. 2, *Wirtschaftskräfte in der europäischen Expansion*), *Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 5, Stuttgart 1978, S. 701–716, jetzt auch in: ders., Könige (wie Anm. 50), Zürich 1982, S. 219–231 und S. 309–310.

über die ländliche Konkurrenz.<sup>70</sup> Verallgemeinernd beurteilt Hans Conrad Peyer die Zeit von 1350–1450 als Blüte der Städte und Krise des Landes, von 1450 bis über 1500 hinaus als Krise der Städte und Blüte der Landschaft.<sup>71</sup> Der Vorgang ist durch die neuere Forschung erst in Umrissen in seiner Gesamttendenz erkannt, doch fehlen für die meisten Gebiete noch Einzelstudien. Schon das Gegenbeispiel St. Gallens warnt: Hier stieg die Produktion gebleichter Tücher 1400–1530 auf das Fünffache.<sup>72</sup> Auch stellt sich die Frage, ob durch die Art der Aufspaltung der Produktion zwischen Stadt und Land bei gleichzeitig aufrechterhaltener städtischer Normierung und Kontrolle nicht das ungleiche Verhältnis verfestigt wurde. Zwar hat das städtische Kapital regionale Spezialisierung auf dem Land etwa in der Form von Grossviehzucht, Weinbau, cash-crops wie Flachs- und Hanfanbau, sowie ländlicher Nebenarbeit im Textilbereich gefördert und damit neue Erwerbschancen eröffnet. Durch die Kreditbeziehungen wurden aber wohl die Abhängigkeiten des Landes von den Städten noch verstärkt. Die von Spezialisten der neuzeitlichen Industrialisierung gegebene Anregung, solche Prozesse im Rahmen des protoindustriellen Modells<sup>73</sup> zu untersuchen, ist von der Schweizer Mediävistik noch nicht aufgegriffen worden.<sup>74</sup>

Einige Städte haben auch ganz direkt aus der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte bedeutende Profite gezogen, so Basel aus dem Wein

70 Hektor Amman hat eine Verschiebung zugunsten der kleinen Landstädte und des bäuerlichen Hinterlandes im Spätmittelalter auch für das Textilgewerbe Oberschwabens vertreten, siehe Kiessling, Stadt und Land im Textilgewerbe (wie Anm. 63), S. 115.

71 Hans Conrad Peyer, «Die Schweizer Wirtschaft im Umbruch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts», in: 500 Jahre Stanser Verkommnis (wie Anm. 27), S. 59–70; ders., «Schweizer Städte des Spätmittelalters im Vergleich mit den Städten der Nachbarländer», in: ders., Könige (wie Anm. 50), S. 262–270 und S. 317–319. Für das Gebiet Deutschlands allgemein wird die Zeit von 1350 bis 1470 als Blüte der Städte bezeichnet, siehe Henning, Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 1 (wie Anm. 63), S. 391–534: «Die Blütezeit der städtischen Wirtschaft (1350–1470)».

72 Von 2000 auf 10 000 Tücher, siehe Peyer, Leinwandgewerbe, Bd. 2 (wie Anm. 49), S. 7 (die hier gegebene Umrechnung in Laufmeter scheint nicht zuzutreffen, da einmal der Faktor 10, das zweitemal der [richtige] Faktor 100 verwendet wird).

73 Das Modell ist seinerzeit durch Franklin Mendel in seiner Dissertation an der Universität Wisconsin entwickelt worden: Franklin Mendel, *Industrialization and population pressure in XVIIIth century Flanders*, New York 1969. Siehe auch ders., «The first phase of the industrialization process», in: *Journal of Economic History* 32, 1972, S. 241–261; ders., «Le temps de l'industrie et le temps de l'agriculture: logique d'une analyse régionale de la protoindustrialisation», in: *Revue du Nord* 63, 1981, S. 21–33; ders., «Des industries rurales à la protoindustrialisation: historique d'un changement de perspective», in: *Annales E.S.C.* 39, 1984, S. 977–1008; Peter Kriedte et al., *Industrialisierung vor der Industrialisierung: gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsperiode des Kapitalismus (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte*, Bd. 53), Göttingen 1977; Pierre Deyon, «Fécondité et limites du modèle protoindustriel: premier bilan», in: *Annales E.S.C.* 39, 1984, S. 868–881.

74 Albert Tanner, *Spulen – Weben – Stickern: die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden*, Zürich 1982; Ulrich Pfister, «Protoindustrialisierung: die Herausbildung von Gewerberegionen, 15.–18. Jahrhundert», in: Boris Schneider und Francis Python, Hg., *Geschichtsforschung in der Schweiz: Bilanz und Perspektiven – 1991*, Basel 1992, S. 67–78; ders., «Le petit crédit rural en Suisse aux XVIe–XVIIIe siècles», in: *Annales H.S.S.* 49, 1994, S. 1339–1357.

und dem Getreide des Elsass,<sup>75</sup> Schaffhausen aus dem regionalen Handel mit Hallauer Weinen.<sup>76</sup>

Zur Territorialbildung hat diese rein wirtschaftliche Verflechtung der Städte mit dem Umland kaum beigetragen. Ebensowenig die Investition von Bürgerkapital in Landgüter, solange es sich dabei bloss um die Aneignung wirtschaftlicher Erträge und nicht um den Kauf von Herrschaftsrechten handelte.<sup>77</sup> Die Anlage bürgerlichen Kapitals in ländlichen Gütern hat dazu beigetragen, die Mobilität von Grund und Boden zu beschleunigen und damit feudale Einbindungen zu lockern. Noch wenig untersucht ist in der Schweiz die Frage, ob durch diesen bürgerlichen Güterbesitz auch Veränderungen der Produktion (Anbaumethoden, Sonderkulturen) bewirkt wurden, ob das städtische Kapital Antrieb für agrarwirtschaftlichen Fortschritt war.<sup>78</sup> Da Anzeichen von Kapitalknappheit abgesehen von wenigen ganz außergewöhnlichen Jahren im Spätmittelalter nicht festzustellen sind, dürfte das aufs Land abfliessende Kapital in der städtischen Wirtschaft nicht vermisst worden sein.<sup>79</sup>

Seit im 14. Jahrhundert vielfach die grundherrschaftliche Bindung der bäuerlichen Leihgüter verblasste,<sup>80</sup> haben reiche Stadtbürger auch in steigendem Mass Geld- und Naturalrenten von Landgütern gekauft. Gegen eine einmalige Geldzahlung wurde von den Bauern eine jährlich zahlbare Rente erworben, das heisst die bäuerliche Produktion wurde dauerhaft belastet. Bei Naturalrenten machte sich der städtische Käufer durch die ausbedungenen jährlichen Naturalleistungen unabhängig vom je nach Ernteerfolg heftig schwankenden Marktpreis der landwirtschaftlichen Produkte. Der Bauer verringerte oft seine Marktproduktionsquote, also jenen Teil seiner Produk-

75 Ehrensperger, Basels Stellung (wie Anm. 47).

76 Ammann, Schaffhauser Wirtschaft (wie Anm. 35).

77 Dass der bürgerliche Landgüterbesitz und die kostspielige Territorialpolitik oft eine Rolle bei innerstädtischen Auseinandersetzungen gespielt hat, kann ich hier nur erwähnen. Siehe dazu Eva-maria Engel, «Zu einigen Aspekten der spätmittelalterlichen Stadt-Land-Beziehung vornehmlich am Beispiel einiger Hansestädte», in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 4, 1980, S. 151–172, insbes. 152–158. In der Schweiz wäre etwa auf die Basler Opposition 1401/1402 hinzuweisen.

78 Als Beispiel siehe Edith Ennen, «Wechselwirkungen mittelalterlicher Agrarwirtschaft und Stadt-wirtschaft aufgezeigt am Beispiel Kölns», in: *Cultus et cognitio*, Warschau 1976, S. 133–143. Zur Schweiz siehe etwa Nicolas Morard, «Les investissements bourgeois dans le plat pays autour de Fribourg de 1250 à 1350», in: Gaudard, Freiburg (wie Anm. 1), S. 89–104. Neuerdings sieht Stefan Sonderegger, *Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz*, St. Gallen 1994, im städtischen Spital einen wichtigen Akteur bei der landwirtschaftlichen Spezialisierung.

79 Zum Kapitalüberangebot im Spätmittelalter siehe die Belege bei Hans-Jörg Gilomen, «Der Traktat ‹De emptione et venditione unius pro viginti› des Magisters Felix Hemmerlin», in: Johannes Helmuth und Heribert Müller, Hg., *Studien zum 15. Jahrhundert (=Festschrift Erich Meuthen)*, München 1994, S. 583–605, insbes. 592; ders., *Artikel Rente, -nkauf, -nmarkt*, in: *Lexikon des Mittel-alters*, Bd. 7, München 1995, Spalten 735–738.

80 Peter Liver, «Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums», in: ders., *Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte*, Chur 1970, S. 49–75; Hans-Jörg Gilomen, *Die Grundherrschaft des Basler Cluniazen-Priorates St. Alban im Mittelalter: ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein (=Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte*, Bd. 9), Basel 1977, S. 199–209.

tion, den er nach Abzug von Eigenbedarf und Abgaben noch auf dem Markt verkaufen konnte, in einem Ausmass, dass seine noch frei verfügbaren Erträge in Fehl Jahren unter die Subsistenzgrenze abzusinken drohten, was ihn zu neuen Rentenverkäufen zwang. Durch das im Spätmittelalter aufkommende Institut der Unterleihe schoben sich zwischen den Grundherren und den Bauern erstbeliehene Stadtbürger, welche durch zusätzliche Abgaben, die sie aufgrund der Weiterverleihung der Güter von den Bauern forderten, am Bodenertrag partizipierten. Diese neuen Lasten durch Renten und Unterleihezinse trugen zu einem konfliktgeladenen Antagonismus zwischen Stadt und Land bei. Das Schuldenproblem verschlimmerte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts bei stagnierenden Getreidepreisen dauernd. Ein gut orientierter Zeitgenosse, der aus dem Elsass stammende Job Vener, hat in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in einem Rentengutachten für den Basler Dominikaner Johannes Nider mit Bezug auf die Verhältnisse im Elsass und in der Diözese Basel dazu geraten, dem einfachen Volk und den Bauern (*simplicibus laycis et rusticannis*) die Belastung der Güter durch Renten zu verbieten, mit der Begründung: «Es steht zu befürchten, dass sich deswegen in Kürze Mord und Aufruhr im Volk erheben werden, weil der Grund und Boden so viele Zins- und Rentenlasten nicht mehr zu ertragen vermag.»<sup>81</sup> Der mit den Schweizer Verhältnissen gewiss besser als mit den böhmischen vertraute Zürcher Chorherr Felix Hemmerlin hat um die Mitte des Jahrhunderts als Hauptursache für die Auflehnung der Hussiten die Überlastung des gesamten Grund und Bodens im böhmischen Königreich mit Abgaben an den Klerus erkennen wollen.<sup>82</sup> Verbote, Renten von den Gütern der Bauern zu verkaufen, sind denn auch seit dem ausgehenden Mittelalter mehrfach ausgesprochen worden. So hat die Stadt Bern 1488, 1489 und 1491 ihren Bauern formell untersagt, auf ihre Güter neue Renten zu schlagen, wobei die Stadt allerdings nicht etwa paternalistisch das Wohl der Bauern und deren Schutz vor Verschuldung im Auge hatte, sondern den Schutz der bereits bestehenden Forderungen, welche bei Zahlungsunfähigkeit der Bauern gefährdet waren. In den oberrheinischen Baueraufständen des sogenannten Bundschuh und des Armen Konrad seit den 1490er Jahren wie

81 «Et timendum est, quod in brevi ex hoc strages et commociones in populis orientur, quia territoria non sufficiunt ammodo tot gravamina censum et redditum supportare.» Hermann Heimpel, *Die Vener von Gmünd und Strassburg 1162–1447*, 3 Bde. (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 52), Göttingen 1982, S. 1368–1371, Nr. 34/II.

82 «De novorum officiorum divinorum institutione», in: *Clarissimi viri Juriumque doctoris Felicis Hemmerlin cantoris quondam Thuricensis varie oblectationis opuscula et tractatus*, ex Basilea Jdibus Augusti M cccxcvij [1497], fol. 61v–73v, hier fol. 73r: «Et hec indubitanter fuit primordialiter regni Bohemorum destructionis causa, quia multum impatienter videbatur laicis, immo terrarum particulas nimium gravatas per pensiones clero censuales. Nam vix fuit pedis passus per omnes regni districtus ubi clerus non habuerit tributorum vel aliarum pensionum fructus.» Gilomen, Der Traktat (wie Anm. 79).

auch im Bauernkrieg erfahren wir dann aus den Quellen von den Klagen der Bauern selbst über die unerträglichen Rentenlasten und von ihren Forderungen nach Abhilfe.<sup>83</sup>

Die von den Städten bewusst geförderte einseitige Ausbeutung des Landes auch in diesem Bereich lässt sich beispielhaft an der Politik der Stadt Freiburg im Üchtland aufzeigen. Am 16. Dezember 1397 beschloss hier der Rat, dass zum gemeinen Nutzen der Stadt und der Gemeinde alle Renten, welche künftig von liegenden Gütern innerhalb der Stadt und ihres Bannes zum Seelenheil gestiftet würden, durch die Erben der Liegenschaften abgelöst werden dürften und sollten, um die Güter wieder zu entlasten.<sup>84</sup> Die kirchlichen Institutionen wurden angewiesen, die Ablösungssummen auf Zinsen aus anderen Gütern anzulegen.<sup>85</sup> Der Hauptzweck dieser Massnahme lag darin, eine weitere Belastung der städtischen Liegenschaften zugunsten der Geistlichkeit zu verhindern. Das ergibt sich deutlich aus der Absicht, neue Lasten von den städtischen auf andere – und das heisst auf ländliche – Liegenschaften abzuwälzen. Der Fortgang der Freiburger Ablösungsgesetzgebung ist erhellend. Am 29. Dezember 1410 erfolgte eine neue Regelung. Der Geltungsbereich des früheren Erlasses wurde nun auch auf ländliche Liegenschaften ausgedehnt, aber nur soweit, als sie innerhalb der Freiburger Herrschaft lagen, mit der Begründung, es sei vernünftig, diese Güter gleich zu behandeln wie diejenigen innerhalb der Stadt, denn die Einwohner in Stadt und Land müssten gleichermaßen Gutes und Schlechtes mit der Stadt erleiden und die Ehre von Stadt und Herrschaft verteidigen. Erneuert wurde auch die Vorschrift, Ablösungssummen an Zins auf andere Güter zu legen.<sup>86</sup>

Mit diesen Hinweisen auf die wirtschaftliche Ausbeutung des Landes durch die Städte soll aber nicht etwa die These aufgestellt werden, die bäuer-

83 Hans-Jörg Gilomen, «Das Motiv der bäuerlichen Verschuldung in den Bauernunruhen an der Wende zur Neuzeit», in: Susanne Burghartz et al., Hg., *Spannungen und Widersprüche* (=Gedenkschrift Frantisek Graus), Sigmaringen 1992, S. 173–189, insbesondere S. 178 Anm. 24 und S. 182–184.

84 *Recueil diplomatique du Canton de Fribourg*, Bd. 5, Fribourg 1853, S. 117f., Nr. CCCXXV: «... por lo communel profit et vicesitez de noutre ville et communitez ...»

85 Ebenda: «En telles condition adjestee que in facent lo rachet cil qui recevront largent soent intenuz de affetteir lo dit cens et aumonne autre part sus autre possession.»

86 *Recueil diplomatique du Canton de Fribourg*, Bd. 6, Fribourg 1860, S. 175–177, Nr. CCCCXXVI. Zum ganzen Vorgang und zu ausserschweizerischen Parallelen siehe Hans-Jörg Gilomen, «Renten und Grundbesitz in der toten Hand: realwirtschaftliche Probleme der Jenseitsökonomie», in: Peter Jezler, Hg., *Himmel, Hölle, Fegefeuer: das Jenseits im Mittelalter – Katalog zur Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich und des Schnütgen-Museums in Köln* 1994, Zürich 1994, S. 135–148. Der Kredit in Form des Rentenkaufs war zweifellos auch für die Landschaft am bedeutendsten. Daneben kamen aber auch andere Formen vor, so die Viehverstellung und das Pfanddarlehen. Zur Viehverstellung siehe Rippmann, Bauern und Städter (wie Anm. 20), S. 204–229. Als Darlehensnehmer des jüdischen Pfankredits überwiegen im 14. Jahrhundert zum Beispiel in der Gegend von Murten die Bauern, siehe Jeanne Niquille, «Les prêteurs juifs de Morat», in: *Nouvelles Etrennes Fribourgeoises*, 60, 1927, S. 89–99, hier S. 95. Allgemein siehe Hans-Jörg Gilomen, «Wucher und Wirtschaft im Mittelalter», in: *Historische Zeitschrift* 250, 1990, S. 265–301, insbesondere S. 291f. mit weiterer Literatur.

lichen Protestbewegungen im Spätmittelalter seien als eigentliche Hunger- oder Armutsrevolten zu interpretieren. Wo immer Angaben zur wirtschaftlichen Lage der protestierenden Bauern verfügbar sind, etwa in Freiburg i. Ü. in den 1440er Jahren oder beim Wädenswiler Steuerstreit 1467, lässt sich feststellen, dass die Situation der Bauern insgesamt keineswegs völlig ungünstig gewesen ist.<sup>87</sup> Ja, im allgemeinen waren es die reicheren Bauern, welche die Revolten anführten. Andererseits zeigen die Untersuchungen, die sich auf Steuerzahlen für Stadt und Land stützen können, dass die Landbevölkerung wesentlich ärmer war als die Stadtbevölkerung.<sup>88</sup> Zur Bestimmung der Armut gibt es keine objektive Grenze. Arm ist man immer im Bezug auf andere. In Bezug auf die Städter waren die Bauern arm. Arm ist man weiter in Bezug auf eine vergangene, bessere wirtschaftliche Situation, sei es die eigene oder diejenige der Väter. Die Frage, ob sich die Lage der Bauern im Spätmittelalter insgesamt verschlechtert oder verbessert habe, war lange umstritten. Heute neigt die Forschung mehrheitlich dazu, wirtschaftlich eine Verschlechterung anzunehmen, wenn auch die Auswirkungen der sogenannten spätmittelalterlichen Agrarkrise in der neuesten Literatur eher heruntergespielt werden.<sup>89</sup> Vor allem ist mit grossen sozialen und wirtschaftlichen Unterschieden auf dem Lande zu rechnen. Von der Agrarkrise bei langfristig stagnierenden Getreidepreisen, steigenden Lohnkosten und steigenden Preisen für Gewerbebedürfnisse wurden nicht alle ländlichen Schichten gleich betroffen. Grossbauern konnten bei partiellen Fehlern mit einer zwar verminderten Marktquote immer noch von kurzfristig überproportional zum Ernteausfall in die Höhe schnellenden Preisen profitieren; Mittel- und Kleinbauern mussten in solchen Jahren im ungünstigsten Fall zu hohen Preisen noch Getreide zukaufen, während sie in guten Jahren angesichts niedriger Preise nur gerade ein knappes Auskommen fanden. Den grossen Bauern mag es deshalb bei den Protesten um die grundsätzliche Wahrung alter Rechte gegangen sein; Mittel- und Kleinbauern sowie Tagelöhner opponierten aber wohl hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen.

<sup>87</sup> Ernst Tremp, «Volksunruhen in der Freiburger Landschaft beim Übergang Freiburgs von österreichischer zu savoyischer Herrschaft (1449–1452)», in: Gaudard, Freiburg (wie Anm. 1), S. 139–159. Gegen die Verarmungsthese hatte sich seinerzeit schon gewandt Hans Nabholz, «Zur Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges 1525», in: *Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (=Gedächtnisschrift Georg von Below)*, Stuttgart 1928, S. 221–253.

<sup>88</sup> Wichtig vor allem Ulrich Schlueter, *Untersuchungen über die soziale Struktur von Stadt und Landschaft Zürich im fünfzehnten Jahrhundert*, Zürich 1978; zu seinen Ergebnissen siehe unten.

<sup>89</sup> Meine eigene Auffassung habe ich dargelegt in Hans-Jörg Gilomen, «Die Schweiz in der spätmittelalterlichen Krisenzeit», in: *Die Schweiz: gestern – heute – morgen (=Die Orientierung*, Bd. 99), Bern 1991, S. 12–18; siehe auch ders., «Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Spätmittelalter», in: Schneider, Python, *Geschichtsforschung in der Schweiz* (wie Anm. 74), S. 41–66.

## Herrschaft

Durch die Investition bürgerlichen Kapitals auf dem Lande konnten nicht nur Beziehungen wirtschaftlicher Ausbeutung, sondern auch feudalherrschaftlich strukturierte Stadt-Land-Beziehungen entstehen. Durch die Monetisierung aller Lebensbereiche im Spätmittelalter wurden auch Herrschaftsrechte handelsfähig. Dies führt hinüber zum herrschaftlichen Aspekt der Stadt-Land-Beziehungen.

Schon im 13. Jahrhundert erhielten viele Städte das königliche Privileg der Lehensfähigkeit ihrer Bürger, Basel zum Beispiel schon 1227 durch König Heinrich, den Sohn Friedrichs II.<sup>90</sup> Luzern 1277 durch König Rudolf von Habsburg. Damit war für die Stadtbürger die ständische Schranke zur Ausübung der mit Lehensbesitz verbundenen herrschaftlichen Rechte beseitigt. Städter konnten nun an sich ritterliche Lehen übernehmen und die damit verbundenen Herrschaftsrechte ausüben. Beschleunigt wurde der Übergang solcher Rechte in bürgerlichen Besitz durch die Geldnot und durch das Verschwinden vieler Adelsgeschlechter. Von den 46 um das Jahr 1300 im Aargau nachgewiesenen Adelsfamilien zum Beispiel sind 1475 nur noch deren 9 übriggeblieben. Die anderen sind ausgestorben oder – zu einem kleinen Teil – ausgewandert. Zählte man um 1300 in diesem Gebiet noch 203 männliche Adlige, so waren es 1475 nur noch 36.<sup>91</sup> Städte und individuelle Städter rückten in die Rechte des Adels ein.

Überall begannen spätestens im 14. Jahrhundert einzelne Stadtbürger privat auch Herrschaftsrechte, Vogteien und Herrschaften zu erwerben, noch ehe die Städte selbst, abgesehen von vereinzelten Ausnahmen, eine eigene Territorialpolitik verfolgten. Waren die neuen Grund- und Niedergerichtsherren Stadtbürger, dazu die reichsten derselben und damit zur städtischen Führungsschicht gehörig, so mussten im Ansatz rein grundherrschaftliche Konflikte mit den Bauern fast zwangsläufig in eine Konfrontation auch mit der Stadt einmünden, wie dies vielfach tatsächlich zu beobachten ist. Die Privatiniziative dieser Bürger wurde später ebenso in den Dienst der städtischen Territorialpolitik gestellt wie die Verburgrechtung auswärtiger Grundherren, Leibherren und Gerichtsherren.<sup>92</sup> Besonders deutlich ist es in Zürich,<sup>93</sup> Freiburg und Luzern,<sup>94</sup> dass der städtische Rat jene Territorien

90 *Urkundenbuch der Stadt Basel*, Bd. 1, bearbeitet von Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen, Basel 1890, S. 79f., Nr. 111, 12.11.1227.

91 August Bickel, *Die Herren von Hallwil im Mittelalter: Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte* (=Beiträge zur Aargauer Geschichte), Aarau 1978, S. 193f.

92 Die Burgrechtspolitik ist vor allem im Falle von Bern in der Historiographie immer hervorgehoben worden; siehe dazu Beat Frey, *Ausburger und Udel, namentlich im Gebiet des alten Bern*, Bern 1950; Peter Bierbrauer, *Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland, 1300–1700* (=Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 74), Bern 1991, S. 102–107.

93 Raiser, Städtische Territorialpolitik (wie Anm. 43).

94 Glauser, Frühe Landeshoheit (wie Anm. 42).

zuerst erwarb, in denen bereits zuvor die privaten herrschaftlichen Interessen führender Stadtbürger am dichtesten waren. Man kann dabei von einer Kommunalisierung privater Stadt-Land-Beziehungen sprechen.

Die Städte waren geradezu prädestiniert, das umliegende Land ähnlich wie eine Burg zu dominieren.<sup>95</sup> Tatsächlich hatten viele herrschaftliche Gründungsstädte vor allem eine Funktion als Stützpunkte für Herrschaft und Schutz über das umliegende Land. Im 12. Jahrhundert setzte im Gebiet der Schweiz eine Welle von Städtegründungen ein, die im 13. Jahrhundert gewaltig anschwoll und gegen Ende des 14. Jahrhunderts verebbte. Im 15. Jahrhundert ist dann im Gebiet der Schweiz keine einzige neue Stadt mehr entstanden. Die vor der Gründungswelle bescheidene Zahl von Städten – fünf alte Bischofsstädte (nämlich Basel, Chur, Genf, Lausanne und Sitten), dazu einige im 9.–12. Jahrhundert gegründete Markttäder (darunter Zürich, Schaffhausen und Solothurn) – wurde durch die Gründungen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts auf insgesamt etwa 200 Städte erhöht. Davon haben aber nur 15 noch im Mittelalter eine Bevölkerung von mehr als 2000 Einwohnern erreicht. Viele blieben Zwerbstädte, einige sanken zu Dörfern herab oder verschwanden ganz. Die Hauptfunktion vieler dieser neuen Gründungsstädte war die Beherrschung und Ausbeutung des Umlandes. Sie lösten in dieser Funktion die kleineren Zentren, Burgen und Klöster teilweise ab. Besonders ausgeprägt ist der Übergang der Verwaltungsfunktion an zum Teil eigens dafür gegründete städtische Zentren im 13. Jahrhundert etwa bei den Kyburgern und bei den Habsburgern.<sup>96</sup> Nach einem Bonmot von Harald Steinacker wäre die Schweizergeschichte völlig anders verlaufen, hätten die Habsburger auch Altdorf und Schwyz zu befestigten Städten ausgebaut. Waren so die Landstädte als Ort der Herrschaft über das Land durch ihre Verwaltungsfunktion bestimmt, so haben viele Reichsstädte sich durch Territorialpolitik ein ländliches Herrschaftsgebiet geschaffen.

Der Beginn der Territorialbildung der eidgenössischen Orte – die von der Ausbildung der Landeshoheit zu unterscheiden ist<sup>97</sup> – wird allgemein ins aus-

95 Adolf Gasser, *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Aarau 1930, S. 394 bezeichnete Bern als «Zentralburg einer Korporation adeliger Herrschaftsinhaber».

96 Die Kyburgerstädte Aarau, Baden (dieses formell erst später zur Stadt erhoben) und Diessenhofen waren Hauptorte kyburgischer Ämter, Winterthur war Hauptort des ganzen kyburgischen Machtbereichs vom Untersee bis zur Saane und vom Jurafuss bis zum Walensee; nach dem Übergang an Habsburg waren sie auch Zentren der habsburgischen Ämter. Karl Keller, *800 Jahre Stadt Winterthur. Jubiläumsausstellung: die Städte der Grafen von Kyburg – Materialien zur Stadt des Hochmittelalters*, Winterthur 1980; Heinz Bühler et al., *Die Grafen von Kyburg: Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters*, Bd. 8, Olten 1981. In anderen Gebieten haben Burgen bis ins 16. Jahrhundert als Mittelpunkte der Verwaltung gedient, siehe Wolfgang Leiser, «Zentralorte als Strukturproblem der Markgrafschaft Baden», in: Maschke, Sydow, Stadt und Umland (wie Anm. 39), S. 1–19.

97 Zu dieser Unterscheidung siehe zum Beispiel Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978, S. 56.

gehende 14. und beginnende 15. Jahrhundert gesetzt.<sup>98</sup> Voraussetzung dafür war, dass der gesamte österreichische Herrschaftskomplex südlich des Rheins im 14. Jahrhundert durch fortschreitende Verpfändung einzelner Herrschaftsrechte zersplitterte, was den zum Teil militärisch erzwungenen Rückzug Österreichs aus diesem Gebiet vor allem seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts einleitete.<sup>99</sup> Bedeutende Dynastien wanderten aus oder starben aus, wie die Froburger 1367, die Grafen von Neuenburg 1373, die Grafen von Nidau 1375, die Grafen von Aarberg 1377, die Bechburger 1386, die Kiburger 1417, später die Grafen von Toggenburg 1436. Andere, wie die Werdenberger, verarmten. Der kleine Adel geriet wirtschaftlich in Bedrängnis und verschuldete sich.<sup>100</sup> Die Städte konnten ein Gewirr unterschiedlicher Rechte erwerben, die zusammen mit bloss durch das Bürgerrecht der Inhaber ihnen verbundenen Gerichtsherrschaften seit dem 15. Jahrhundert zu geschlossenen Territorien ausgebaut wurden. Die Rolle, welche bei diesem Erwerb von Gütern und Rechten städtische Institutionen wie Spitäler und Leprosorien spielten, ist für die Schweiz noch wenig untersucht.<sup>101</sup> Über die Territorien begannen die Städte frühestens seit etwa 1415 auch die Landeshoheit zu errichten, indem sie, zum Teil in Konkurrenz mit Niedergerichtsherren, nach und nach die allgemeine Geltung ihrer Erlasse über Kriegswesen, Finanzwesen (insbesondere Steuern), über Münze, Masse, Gericht, Urkundenwesen, Handel und Gewerbe in der ganzen Landschaft durchsetzten. Konkurrierende Herrschaftsansprüche wurden durch

98 Gasser, Entstehung (wie Anm. 95); ders., *Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291–1797*, Aarau 1932. Raiser, Städtische Territorialpolitik (wie Anm. 43), unterscheidet fünf Phasen der Territorialpolitik: 1. Ausbildung einer Stadtmark (Nutzungsgebiet direkt vor den Toren); 2. Private Erwerbungen von Landgütern durch Bürger und Stifte; 3. Erste zufällige Erwerbungen durch die Stadt; 4. Expansive und zielbewusste Territorialpolitik; 5. Herrschaftsausbau im erworbenen Gebiet. Neuere Literatur zur Territorialpolitik der einzelnen Orte folgt unten.

99 Eine die erfolgreiche und aktive Politik Österreichs bzw. seiner Lehensträger stärker betonende Sicht vertritt Marchal, Sempach 1386 (wie Anm. 42).

100 Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 96, 109, 136, 143, 144. Für die Westschweiz siehe das gute Beispiel bei Stefan Jäggi, «Die Herrschaft Montagny: von den Anfängen bis zum Übergang an Freiburg (1146–1478)», in: *Freiburger Geschichtsblätter* 66, 1989, S. 7–357. Siehe auch Olivier Dessemontet, *La seigneurie de Belmont au Pays de Vaud 1154–1553* (=Bibliothèque historique vaudoise, Bd. 17), Lausanne 1955. Das Schlagwort einer spätmittelalterlichen Krise des Adels hat in bezug auf die Schweiz abgelehnt: Roger Sablonier, *Adel im Wandel: eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300* (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 66), Göttingen 1979, S. 10f.; ders., «Zur wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelalter», in: *Adelige Sachkultur des Spätmittelalters* (=Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Bd. 5), Wien 1982, S. 9–34. Auch Markus Bittmann, *Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden: Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300–1500* (=Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 99), Stuttgart 1991, betont die innovative Adaptionsfähigkeit des Adels. Das Bewusstsein von einer Krise des Adels hatten indessen schon die Zeitgenossen; siehe zum Beispiel Rudolf Gamper, *Die Zürcher Stadtchroniken und ihre Ausbreitung in die Ostschweiz* (=Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 52/2, 148. Neujahrsblatt), Zürich 1984, S. 115f. und S. 154f.

101 Siehe aber zum Beispiel Kiessling, *Die Stadt* (wie Anm. 1), 38f. für Nördlingen, S. 278f. für Memmingen, S. 636f. für Mindelheim.

die städtische Oberhoheit mediatisiert. Dass die Landbevölkerung diesen Prozess oft nicht als Befreiung von feudalen Bindungen, sondern als Unterwerfung unter eine effizientere Herrschaft erlebte, zeigen ihre Proteste etwa im Berner Twingherrenstreit 1470<sup>102</sup> oder in der Zürcher Landschaft zur Zeit Hans Waldmanns.<sup>103</sup>

Einzigartig ist es, dass die Städte und die Ländereorte bis zum Ende des 15. Jahrhunderts fast das ganze Gebiet der Schweiz in ihre Territorien eingliederten und darüber die Landeshoheit ausübten. Abgesehen von den Städten im italienischen Reichsgebiet ist es nur denjenigen im Gebiet der Schweiz gelungen, auf Dauer nennenswerte geschlossene Territorien aufzubauen und darüber auch eine einheitliche obrigkeitliche Gewalt zu errichten.<sup>104</sup> In Frankreich ist eine eigenständige Territorialpolitik der Städte zunächst durch den Adel und weit effektiver dann durch das Königtum, das sich im 13. Jahrhundert durchzusetzen vermochte, unterbunden worden. Der frühe, für Frankreich einzigartige Versuch der Stadt Toulouse, das Umland als «*patria tolosana*» zu beherrschen, ist bezeichnenderweise bereits 1271 durch die Unterstellung der Stadt unter unmittelbare königliche Verwaltung endgültig abgebrochen worden.<sup>105</sup> In England standen die Städte schon früh in einem so engen Verhältnis zur Krone, dass sie nicht zu einer selbständigen Politik gelangen konnten. Im Norden des Reichs blieben die territorialen Erwerbungen der Städte, vor allem Lübecks, Hamburgs, Lüneburgs und Bremens, Streubesitz.<sup>106</sup> Nur einige Städte im Süden und Südwesten, vor allem Nürnberg,<sup>107</sup> Ulm,<sup>108</sup> Schwäbisch Hall und Rothenburg ob der Tauber,

102 Gottlieb Studer, Hg., *Thüring Frickarts Twingherrenstreit*, in: *Quellen zur Schweizer Geschichte*, Bd. 1, Basel 1877, S. 1–187. Zum Twingherrenstreit siehe jetzt Regula Schmid, *Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471*. Zürich 1995.

103 Ernst Gagliardi, Hg., *Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann*, 2 Bde. (=*Quellen zur Schweizer Geschichte*, II. Abt., Bd. 1 und 2), Basel 1911–1913; Christian Dietrich, *Die Stadt Zürich und ihre Landgemeinden während der Bauernunruhen von 1489 bis 1525* (=Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, *Geschichte und ihre Hilfswissenschaften*, Bd. 229), Frankfurt a. M. 1985; Mireille Othenin-Girard, «Aufstand der Zürcher Landschaft 1489 unter besonderer Berücksichtigung der Beschwerden», in: *Zürcher Taschenbuch* 1987, S. 32–54. Auch der Klostersturm in St. Gallen 1489 gehört in diesen Zusammenhang. Zu formal argumentiert meines Erachtens Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 167, der beim Übergang der Herrschaft an die Stadt bloss die «Reduktion feudaler Bindungen» als Positivum betont: «An die Stelle einer direkten, personifizierten Herrschaftsgewalt tritt das wesentlich anonymere, durch Amtleute repräsentierte Regiment der Stadt, womit notwendigerweise zugleich eine Abschwächung traditionaler Legitimität und daraus resultierender ethischer Treupflicht verbunden ist.»

104 Zum Folgenden siehe Raiser, Städtische Territorialpolitik (wie Anm. 43), S. 11f.

105 Philipp Wolff, «Toulouse im Mittelalter – ein Beispiel für das Verhältnis von Stadt-Land», in: K. Fritze et al., Hg., *Gewerbliche Produktion und Stadt-Land-Beziehungen* (=Hansische Studien IV, *Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte*, Bd. 18), Weimar 1979, S. 136–143.

106 Zur Territorialpolitik der Reichsstädte allgemein K. Reimann, *Untersuchungen über die Territorialbildung deutscher Reichs- und Freistädte*, Breslau 1935.

107 F. Schnelbögl, «Die wirtschaftliche Bedeutung ihres Landgebietes für die Reichsstadt Nürnberg», in: *Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg* 11, 1967, S. 261–317; Wolfgang Leiser, «Das Landgebiet der Stadt Nürnberg», in: Endres, Nürnberg und Bern (wie Anm. 41), S. 227–260.

108 O. Hohenstatt, *Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im 13. und 14. Jahrhundert* (=*Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte*, Bd. 6), Stuttgart 1911.

dann Strassburg und Metz erwarben beachtliche und geschlossene Territorien.<sup>109</sup> Nur Nürnberg erlangte und behauptete ein wirklich bedeutendes, 1504 auf etwa 1200 km<sup>2</sup> angewachsenen Territorium. Das im 16. Jahrhundert auf etwa 400 km<sup>2</sup> angewachsene Landgebiet Rothenburgs umfasste immerhin eine etwa gleich grosse Fläche wie der heutige Kanton Basel-Landschaft, blieb jedoch weit zurück hinter den Territorien der Schweizer Städte Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn oder gar Bern, das den grössten Stadtstaat nördlich der Alpen überhaupt zu errichten vermochte. Die Territorien der süddeutschen Städte blieben voneinander getrennt und waren umgeben von Fürstentümern.<sup>110</sup> Im Rahmen der Gesamtentwicklung spielten sie eine untergeordnete Rolle. Für deutsche Historiker fällt die Ausbildung der Landeshoheit deshalb zusammen mit derjenigen der Fürstenstaaten. Umgekehrt verblasst die Ausbildung einiger Fürstentümer im Gebiet der Schweiz – des Fürstabtes von St. Gallen, des Fürstbischofs von Basel, des Bischofs von Sitten – im Geschichtsbewusstsein der Schweizer vor der Territorialbildung der Städte- und Länderorte.

Zu den Folgen der städtischen Territorialbildung und Hoheitsausübung für die Bauern gehörte vor allem eine Herrschaftsintensivierung durch konsequente und schriftliche Verwaltung. Dieser Prozess der Verschriftlichung, der das Misstrauen der Bauern weckte, wie schon Felix Hemmerlin feststellte, ist zentral für die konkrete Herrschaftspraxis, die in der künftigen Forschung einen wichtigen Platz einnehmen wird.

Im allgemeinen wird betont, die Territorialpolitik der Schweizer Städte sei kaum ökonomisch ausgerichtet gewesen, sondern es hätten herrschaftliche Interessen dabei völlig überwogen,<sup>111</sup> es habe sich um eine Selbsthilfe der Städte zur Sicherung der Handelswege und zur Erhöhung der eigenen militärischen Sicherheit gehandelt, in einer Zeit, da ihnen von nirgendwo ein zuverlässiger Schutz gewährt, da sie vor allem angesichts der Schwäche des Reichs völlig auf sich selbst gestellt gewesen seien.<sup>112</sup> Das mag für eine erste Phase teilweise zutreffen, in der zweiten Phase, beim Ausbau der Landeshoheit spielten dann aber neben militärischen rein wirtschaftliche, vor allem

109 Siehe auch Bernd Schneidmüller, «Städtische Territorialpolitik und spätmittelalterliche Feudalgesellschaft am Beispiel Frankfurts am Main», in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 118, 1982, S. 115–136; Elisabeth Orth, «Stadtherrschaft und auswärtiger Bürgerbesitz: die territorialpolitischen Konzeptionen der Reichsstadt Frankfurt im späten Mittelalter», in: Schulze, Städtisches Um- und Hinterland (wie Anm. 7), S. 99–157.

110 Zu einem der Schweiz benachbarten Gebiet siehe Peter Blickle, «Zur Territorialpolitik der oberschwäbischen Reichsstädte», in: Maschke, Sydow, Stadt und Umland (wie Anm. 39), S. 54–71.

111 Ganz allgemein werden die direkten wirtschaftlichen und fiskalischen Erträge aus den städtischen Territorien für das 15. Jahrhundert als unbedeutend angesehen. Erst im 16. Jahrhundert sei dieser Landbesitz rentabel geworden. Siehe Engel, Zu einigen Aspekten (wie Anm. 77), S. 161f.

112 Blickle, Territorialpolitik (wie Anm. 110), bezweifelt S. 282, dass die Sicherung der Handelswege die Motivation der reichsstädtischen Territorialpolitik des 14. Jahrhunderts gewesen sei: «Die Territorialpolitik der Bürgerschaft bzw. der Städte ist anfangs ziellos.»

fiskalische Interessen eine wichtige Rolle. Die Stadt Luzern hat zum Beispiel ihr Landgebiet im wesentlichen innert 100 Jahren zwischen 1380 und 1480 erworben. Nach einer ersten Phase 1380–1415 verlief der zielstrebige Ausbau der Landeshoheit seit 1415 parallel zur Erwerbspolitik. In diesem Jahr erhielt Luzern durch ein Privileg König Sigismunds formell die Reichsunmittelbarkeit. Gleichzeitig setzte die Regierungstätigkeit der neuen Reichsstadt auf dem Land mit Dekreten ein, welche einheitliche Geltung beanspruchten. Neben der Durchsetzung der Oberherrschaft gegen konkurrierende Gewalten ging es von allem Anfang an um Besteuerung, Kriegswesen und wirtschaftliche Vorherrschaft der Stadt. 1417 setzte die Besteuerung der Luzerner Landschaft ein. Erlasse von 1414, 1416 und 1418 schrieben jedem männlichen Erwachsenen auf dem Land den Besitz eines Harnischs vor. Das militärische Potential der Landschaft sollte also voll ausgeschöpft werden. Auch die wirtschaftlichen Eingriffe begannen damals: 1415 verbot der Rat allen Fremden jeglichen Handel im Landgebiet; 1417 wurde die Münzbewertung der Stadt für das gesamte Gebiet für verbindlich erklärt; das Notariatswesen wurde zentralisiert, die Testierfreiheit eingeschränkt. Seit 1420 begann die Stadt, das Friedgebot in allen Ämtern zu beanspruchen und die Rechte der Niedergerichtsherren zurückzudrängen.<sup>113</sup>

Zwei Hauptklagepunkte der Bauern, die im 15. Jahrhundert überall und immer wiederkehren, betrafen denn auch Kriegsdienst und Besteuerung.<sup>114</sup> Dass die Bauern von den Städten zu militärischen Leistungen herangezogen wurden, ist weitgehend ein Spezifikum der Schweiz. Untersuchungen, wie stark das Land durch solche Kriegsdienste belastet wurde, fehlen. Es ist dabei nicht nur wichtig, wie häufig das Landvolk aufgeboten wurde, sondern auch, ob die Landgemeinden selbst für Sold und Verpflegung aufkommen mussten,<sup>115</sup> und vor allem, wie gross die Quote der Aufgebotenen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung beziehungsweise zu den Arbeitsfähigen war. Früher ging man von einem Anteil der Waffenfähigen an der Gesamtbevölkerung von etwa 10% aus. Aufgrund eines Zählrodes ergibt sich aber zum Beispiel für die Freiburger Landschaft 1447 die wesentlich höhere Zahl von 22,4% Waffenfähigen, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, beziehungsweise von 87,2%, bezogen auf die Gesamtzahl der männlichen Erwachsenen. Das sind

113 Glauser, Frühe Landeshoheit (wie Anm. 42), insbesondere S. 12–31.

114 Peyer, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 97), S. 60f., nennt in Gehorsamseid, Mannschaftsrecht und Steuererhebungsrecht jene Kompetenzen, welche überall die alten Herrschaftsrechte übergreifend beansprucht wurden. Steuerbeschwerden haben zum Beispiel eine Rolle gespielt bei der bürgerlichen Opposition in Hasle 1327–1334, Appenzell 1377/78 und 1401–29, Grüningen 1411 und 1440, Interlaken 1430 und 1445, Simmental 1445, Wädenswil 1466, St. Gallen 1489; Beschwerden über den Kriegsdienst waren wichtig bei der Opposition in Grüningen 1411, Interlaken und Simmental 1445.

115 Die Regelung dieser Kostendeckung war zum Beispiel ein Hauptpunkt der Auseinandersetzungen beim Aufstand der Klosteruntertanen Interlakens von 1445, siehe Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 150–164.

enorme Zahlen, die einiges auch über die wirtschaftliche Belastung durch militärische Dienstleistungen etwa in Erntezeiten aussagen, die aber durch weitere Untersuchungen in anderen Gebieten abgestützt werden müssten, ehe sie verallgemeinert werden können. Zweifellos bildete das Mannschaftsrecht eine der entscheidenden Voraussetzungen für die erfolgreiche Expansionspolitik etwa Berns<sup>116</sup> und Zürichs. Gerade die Tatsache, dass die bäuerliche Kriegsdienstleistung für expansionistische Ziele und nicht zur blossen Verteidigung herangezogen wurde, hat vielfach zu Protesten der Bauern geführt.

Die durch Krieg und Kauf betriebene Expansionspolitik der Städte verschlang grosse Geldsummen, und dazu haben die Bauern einen ganz erheblichen Teil beigesteuert.<sup>117</sup> Hierzu bloss zwei Beispiele:<sup>118</sup> In Zürich stand 1467 eine Stadtbevölkerung von etwa 4500 Personen einer Landbevölkerung von etwa 27500 Personen gegenüber. Da die Landbevölkerung durchschnittlich wesentlich ärmer war (pro Kopf 24 Gulden Steuervermögen, in der Stadt pro Kopf 106,5 Gulden), entfielen bloss 58% des Gesamtvermögens aufs Land und 42% auf die Stadt. Bei einem Anteil von 58% des Vermögens brachte das Land aber 69% des Gesamtsteuerbetrages auf, die Stadt nur 31%. Der Grund dafür liegt darin, dass auf dem Land 14494 Personen die neu eingeführte Leibsteuer, die pro Kopf erhoben wurde, entrichteten, in der Stadt bloss 2877 Personen. Diese Leibsteuer war eines der erfolgreichsten Mittel, der Landschaft mit ihrer grösseren Bevölkerungszahl die Hauptlast der Steuerleistung zu überbürden.<sup>119</sup> Wie in Zürich die Leibsteuer, so war in Bern vor allem der pro Kopf wöchentlich zu entrichtende sogenannte Wochenangster ein geeignetes Mittel, um die Landschaft überproportional im Verhältnis zum Anteil am Gesamtvermögen zu den Steuern heranzuziehen. Bern verfügte um die Mitte des 15. Jahrhunderts über rund 40000 besteuerte Untertanen. Vom Wochenangster 1449/50 brachte die Landschaft 88,4% auf, die Stadt Bern nur 11,6%.<sup>120</sup> Durch Festlegung von Quoten eines im voraus bestimmten Gesamtsteuerertrages, die je von der Stadt beziehungsweise von der Landschaft aufzubringen waren, konnte auch

116 Welchen Nachdruck Bern auf das Mannschaftsrecht legte, betont André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen: Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)* (=Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 36), Stuttgart 1991, insbesondere S. 242f., 289, 290f.

117 Dirlmeier, Stadt und Bürgertum (wie Anm. 16), geht bezüglich der Steuern vor allem auf innerstädtische Verhältnisse ein. Siehe zum Steuerproblem grundsätzlich auch Hans-Jörg Gilomen, «Anleihen und Steuern in der Finanzwirtschaft spätmittelalterlicher Städte: Option bei drohendem Dissens», in: Sébastien Guex et al., Hg., *Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.)* (=Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 12), Zürich 1994, S. 137–158.

118 Gilomen, Schuld Berns (wie Anm. 48), S. 27.

119 Die Zahlen finden sich bei Schlüter, Untersuchungen (wie Anm. 88), S. 182.

120 Errechnet man nach dem Steueraufkommen entsprechend der Landbevölkerung ( $40000 = 88,4\%$ ) die Stadtbevölkerung, so müsste sie rund 5250 Steuerpflichtige (= 11,6%) gezählt haben.

bei der Vermögenssteuer eine ungleiche Verteilung zuungunsten der Landschaft erreicht werden. Vom Gesamtertrag der Berner Telle von 1458, einer Vermögenssteuer, legte man der Stadt nur 5%, dem Land aber 95% auf.<sup>121</sup> Selbstverständlich wurde die Landschaft auch mit Zöllen und Verbrauchssteuern belastet.<sup>122</sup>

## Kirche, Kultur und Zivilisation

Auch im kirchlichen und kulturell-zivilisatorischen Bereich hat sich ein Bedeutungsüberschuss der Städte im Spätmittelalter behauptet oder noch verstärkt.<sup>123</sup> Zwar haben Klöster und Wallfahrtsorte als kirchliche Zentren auch auf dem Land eine bedeutende Rolle gespielt: Die Einsiedler Wallfahrt entfaltete sogar gesamteuropäische Ausstrahlung.<sup>124</sup> Aber die zentralörtliche Dominanz der Städte zeigt sich auch auf diesem Gebiet schon darin, dass alle Bischöfe ihren Sitz in den Städten nahmen und sich dort auch die Organe der kirchlichen Administration festsetzten.<sup>125</sup> Die im Spätmittelalter populären Bettelordensklöster waren überwiegend in Städten niedergelassen und betrieben von hier aus Seelsorge und Quest im Land.<sup>126</sup> Diese kirchlich-kultischen Zentrumsfunktionen der Schweizer Städte sind noch kaum untersucht. Auch Bildungsmöglichkeiten an kirchlichen Dom-, Stifts- und Klosterschulen oder an städtischen Grund- und Lateinschulen eröffneten sich fast nur in den Städten.<sup>127</sup> Die Dotierung mit Einrichtungen der Fürsorge

121 Gilomen, Schuld Berns (wie Anm. 48), S. 27.

122 Die Differenzierung der Einnahmen aus Stadt und Land findet sich zum Beispiel bezüglich Luzern bei Martin Körner, *Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798: Strukturen, Wachstum, Konjunkturen* (=Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 13), Luzern 1981, insbesondere S. 121 Grafik 18, S. 135 Grafik 21, S. 137 Grafik 23.

123 Als Beispiel der Skizze einer Falluntersuchung nenne ich Edith Ennen, «Stufen der Zentralität im kirchlich-organisatorischen und kultischen Bereich: eine Fallskizze: Köln», in: Emil Meynen, Hg., *Zentralität als Problem mittelalterlicher Stadtgeschichtsforschung* (=Städteforschung, A 8), Köln 1979, S. 15–21. Für die Schweiz ist dieser Aspekt wichtig bei Louis Binz, *Vie religieuse et réforme ecclésiastique dans le diocèse de Genève pendant le grand schisme et la crise conciliaire (1378–1450)*, Bd. 1 (=Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève, Bd. 46), Genève 1973; Kathrin Utz Tremp, «Aspekte des Verhältnisses Stadt-Land an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, anhand des Kollegiatsstiftes St. Vinzenz in Bern», in: Gaudard, Freiburg (wie Anm. 1), S. 160–176.

124 Die ältere Literatur ist zusammengestellt bei Rudolf Henggeler, *Helvetia Sancta – Heilige Stätten des Schweizerlandes*, Einsiedeln 1968, S. 125; zum Thema allgemein siehe Edith Ennen, «Stadt und Wallfahrt vornehmlich in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Deutschland» (=Festschrift M. Zender), Bonn 1972, S. 1057–1075.

125 Eine gewisse Ruralisierung ist indessen angesichts der städtischen Emanzipation etwa in Basel eingetreten, dessen Bischof sich von Basel in das kleine Städtchen Pruntrut zurückzog.

126 Siehe für die Schweiz die Zusammenstellung bei Hans-Jörg Gilomen, «Stadtmauern und Bettelorden», in: *Stadt- und Landmauern*, Bd. 1, Beiträge zum Stand der Forschung (=Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich, Bd. 15/1), Zürich 1995, S. 45–62.

127 Pierre Dubuis, «Les écoles en Suisse romande à la fin du Moyen Age: quelques jalons», in: A. Paravicini Baglioni, Hg., *Ecole et vie intellectuelle à Lausanne au Moyen Age* (=Etudes et documents pour servir à l'histoire de l'Université de Lausanne, Bd. 12), Lausanne 1987, S. 95–130, vermutet allerdings S. 101, dass es auch ländliche Schulen in bisher unbekannter Zahl gegeben habe, kann

(Almosen, Leprosorien, Spitäler) war hier am dichtesten.<sup>128</sup> Alle diese Einrichtungen zogen zwischen Stadt und Land pendelnde Bevölkerungsgruppen an, die in den Städten oft an den Rand gedrängt wurden. Die Erforschung solcher städtischer und ländlicher Randgruppen ist in jüngster Zeit stark vorangetrieben worden.<sup>129</sup>

Zivilisatorische Unterschiede und Beeinflussungen, zum Beispiel die unterschiedliche Ernährung und Kleidung, sind noch kaum untersucht. Unterschiede in der Ernährung von Stadt und Land ergaben sich zum Beispiel auch kirchenrechtlich, wenn Städte bloss für ihre Bewohner, nicht auch für die umliegende Landschaft kirchliche Fastendispense erwarben. Während auf dem Land die Fastengebote eingehalten werden mussten, kamen die Städter in den Genuss von Erleichterungen. Besonders stossend ist die Privilegierung der Stadt St. Gallen. Am 21. März 1438 gestattete der Papst den Stadtbewohnern, in der Fastenzeit Milchprodukte zu essen. Am 13. Mai 1458 wurde diese Vergünstigung auch auf jene Bürger ausgedehnt, die sich zeitweise auf dem Land aufhielten.<sup>130</sup> Damit wurde es erlaubt, dass ein Städter auf dem Land in der Fastenzeit Laktizien verzehren durfte, während ein Landbewohner am selben Ort damit einen busswürdigen Verstoss gegen die kirchlichen Fastengebote beging.

Schon im Mittelalter ist der Gegensatz zwischen Stadt und Land ideologisiert worden. Die Sprache hat bis heute eine die Stadt gegenüber dem Land

dies aber nicht näher belegen. Seine Lehrerliste S. 129 enthält kaum auf dem Land tätige Lehrpersonen. Siehe auch die anderen Beiträge dieses Bandes. Ausserdem Nicolas Morard, «*Grande et petite» école: <magister> et <magistra> à Fribourg (1249–1425)*», in: *Schweizerische Zeitschrift für Kirchengeschichte* 81, 1987, S. 83–104; Peter Jäggi, *Untersuchungen zum Klerus und religiösen Leben in Estavayer: Murten und Romont im Spätmittelalter (ca. 1300 – ca. 1530)*, Einsiedeln 1994, S. 103–108.

128 Bernhard Kirchgässner und Jürgen Sydow, Hg., *Stadt und Gesundheitspflege (=Stadt in der Geschichte*, Bd. 9), Sigmaringen 1982; Ingomar Bog, «Über Arme und Armenfürsorge in Oberdeutschland und in der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert», in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 34/35, 1975, S. 983–1001.

129 Frantisek Graus, «Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter», in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 8, 1981, S. 385–437; ders., «Die Randständigen», in: Peter Moraw, Hg., *Unterwegssein im Spätmittelalter (=Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 1)*, Berlin 1985, S. 93–104; ders., «Juden und andere Randgruppen in den Städten des Spätmittelalters», in: Ludwig Schrader, Hg., *Alternative Welten in Mittelalter und Renaissance (=Studia humaniora*, Bd. 10), Düsseldorf 1988, S. 87–109; ders., «Organisationsformen der Randständigen: das sogenannte Königreich der Bettler», in: *Rechtshistorisches Journal* 8, 1989, S. 235–255; Piera Borradori, *Mourir au Monde: les lépreux dans le Pays de Vaud (XIIIe–XVIIe siècle) (=Cahiers Lausannois d’Histoire médiévale*, Bd. 7), Lausanne 1992; Simon-Muscheid, Katharina, «Randgruppen, Bürgerschaft und Obrigkeit: der Basler Kohlenberg, 14.–16. Jahrhundert», in: Burghartz, Spannungen und Widersprüche (wie Anm. 83), S. 203–225; dies., «Und ob sie schon einen dienst finden, so sind sie nit bekleidet dernoch.» Die Kleidung städtischer Unterschichten zwischen Projektionen und Realität im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit», in: *Saeculum* 44, 1993, S. 47–64.

130 Erwin Ettlin, *Butterbriefe: Beiträge und Quellen zur Geschichte der Fastendispensen in der Schweizerischen Quart des Bistums Konstanz im Spätmittelalter (=Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Geschichte und Hilfswissenschaften, Serie III, Bd. 92)*, Bern 1977, S. 51f. Nur wenig zum Mittelalter bringt die Bibliographie von Martin R. Schärer, «Food history in Switzerland: a survey of the literature», in: Hans J. Teuteberg, Hg., *European food history: a research review*, Leicester 1992, S. 168–198. Über die Unterschiede zwischen Stadt und Land findet sich nichts.

aufwertende Tendenz bewahrt. Unter *civis* = Bürger verstehen wir zuerst Stadtbürger, *civilis* = bürgerlich evoziert Zivilisation, Zivilisiertheit. Aus *urbs* = Stadt leitet sich Urbanität her. Eine eigenständige stadtbürglerliche Vorstellungswelt zeigt sich in der gerade in der Schweiz besonders reichen bürgerlichen Chronistik und in der städtischen Literatur.<sup>131</sup> Scharf erscheint der Gegensatz in Äusserungen bauernverachtender und bauernfeindlicher bürgerlicher Mentalität ausgeprägt.<sup>132</sup> Topisch war der Vorwurf, die Bauern strebten über ihren Stand hinaus, was sich besonders in unangemessenem Kleiderluxus zeige.<sup>133</sup> Die Revolte der Appenzeller hat den konstanzisch-bischöflichen Notar Heinrich von Wittenwil dazu veranlasst, seinen «Ring» zu schreiben, eine ätzende Satire auf die Bauern, welche die Vorurteile der Städter in den Dienst der Verteidigung der herrschenden Ordnung stellt.<sup>134</sup> In Thüring Frickarts Twingherrenstreit formuliert der Seckelmeister Fränkli 1470 das von Furcht diktierte Negativbild der Bauern.<sup>135</sup> Die bürgerlichen

131 Zur Schweizer Chronistik: Richard Feller und Edgar Bonjour, *Geschichtsschreibung der Schweiz*, 2 Bde., Basel 1962 und Neuauflage. Zur bürgerlichen Chronistik des Spätmittelalters Heinrich Schmidt, *Die deutschen Städtchroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter* (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 3), Göttingen 1958; Johannes Bernhard Menke, «Geschichtsschreibung und Politik in deutschen Städten des Spätmittelalters», in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 33, 1958, S. 1–84; ebenda 34/5, 1959/60, S. 85–194; Karl Czok, «Bürgerkämpfe und Chronistik im deutschen Spätmittelalter: ein Beitrag zur Herausbildung bürgerlicher Geschichtsschreibung», in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 10, 1962, S. 637–645; Dieter Weber, *Geschichtsschreibung in Augsburg: Hektor Mülich und die reichsstädtische Chronistik im Spätmittelalter* (=Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 30), Augsburg 1984. Zur städtischen Literatur siehe Josef Fleckenstein und K. Stackmann, Hg., *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter*, Göttingen 1980; Ursula Peters, *Literatur in der Stadt: Studien zu den sozialen Voraussetzungen und kulturellen Organisationsformen städtischer Literatur im 13. und 14. Jahrhundert*, Tübingen 1983, insbesondere S. 16–36 «Der Gegensatz von Stadt und Land» sowie «Die Mentalität der Stadtbewohner»; Piroska Réka Mähé, «Das Verhältnis von Stadt und Land in der Sicht des Zürcher Chorherrn Felix Hemmerli und der gleichzeitigen städtischen Chronistik», in: Gaudard, Freiburg (wie Anm. 1), S. 214–234. Siehe auch Hermann Schoepfer, «Ausstrahlung der Stadtkultur auf die Freiburger Landschaft: Bemerkungen zur freiburgischen Kulturgegeschichte des Spätmittelalters», in: ebenda, S. 196–213. In der Polemik zwischen Österreich und den Eidgenossen werden allerdings letztere, ob zur Stadt- oder Landbevölkerung gehörend, generell als Bauern (*rustici*) dem Adel gegenübergestellt. Siehe dazu Guy P. Marchal, «Die Antwort der Bauern: Elemente und Schichtungen des eidgenössischen Geschichtsbewusstseins am Ausgang des Mittelalters», in: Hans Patze, Hg., *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter*, Sigmaringen 1987, S. 757–790.

132 Die neueren Untersuchungen in der Schweiz konzentrieren sich – folgend dem politischen Gegensatz Eidgenossen versus Österreich – eher auf den Gegensatz Bauern versus Adel, welcher den älteren Gegensatz Städter-Bauern nur überdeckte. Siehe die verschiedenen Arbeiten, welche genannt werden bei Claudius Sieber-Lehmann, «Ein neuer Blick auf allzu Vertrautes: Mentalitätsgeschichte in der deutschschweizerischen Geschichtsforschung», in: Schneider, Python, Geschichtsforschung in der Schweiz (wie Anm. 74), S. 200–213, insbesondere Marchal, Die Antwort der Bauern (wie Anm. 131), besonders S. 767f.

133 Diesen Vorwurf erhob zum Beispiel der Chronist Anshelm, nach dem Schneidertarif von Saanen 1481 durchaus zu unrecht. Siehe Graf-Fuchs, Das Gewerbe (wie Anm. 55), S. 31.

134 Edmund Wiessner, Hg., *Heinrich Wittenwilers Ring*, in: *Deutsche Literatur in Entwicklungsreihen, Reihe Realistik des Spätmittelalters*, Bd. 3, Darmstadt 1973; Eckhart Conrad Lutz, *Spiritualis fornicatio: Heinrich Wittenwiler, seine Welt und sein «Ring»* (=Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 32), Sigmaringen 1990.

135 Studer, Thüring Frickarts Twingherrenstreit (wie Anm. 102).

Vorwürfe gegen die Bauern breitete etwa auch Sebastian Brant in seiner 1494 in Basel gedruckten Moralsatire «Das Narrenschiff» aus: Die Bauern betrinken sich mit Wein. Sie borgen Geld aus und zahlen ihre Schulden nicht. Statt Zwilch tragen sie Stoffe aus Lund und Mecheln, in allen Farben und geschlitzt, ja sogar Seide und goldene Ketten. Die Städter können von ihnen nun das Betrügen lernen. Getreide und Wein halten sie zurück, um durch Verknappung eine Teuerung zu provozieren. Brant geht es mit der Kontrastierung zu einer besseren Vergangenheit (*laus temporis acti*) um eine Zeitschelte und zugleich um eine Ständedidaxe. Dies zeigt sich schon darin, dass im selben Abschnitt auch die Bürger und ihre Frauen dafür getadelt werden, dass sie über ihren Stand hinaus nach dem Adel streben würden.<sup>136</sup> Es wäre indessen sicher verfehlt, den Hintergrund realer alltäglicher Gehässigkeit hinter der im Spätmittelalter so beliebten Ständedidaxe nicht zu erkennen.<sup>137</sup> Auf die Ressentiments zwischen Bauern und Städtern vertraute etwa ganz konkret auch der von Herzog Albrecht als Vogt eingesetzte Werner von Staufen, wenn er nach der Rückkehr Rheinfeldens unter österreichische Herrschaft 1449 den Wachtdienst durch Bauern der umliegenden Dörfer versehen und Rheinfelder Bürger davon ausschliessen liess: «Und wart keiner von den burgern zu der wacht genummen; aber die buren von Frick und andern dörffern muoszten wachen.»<sup>138</sup> In Solothurn soll 1513 der Schultheiss gedroht haben, den Bauern im Gäu mit Heeresmacht zu zeigen, dass sie Herren hätten. Nach der Einnahme der Stadt hätten die Bauern dann gespottet: «Ir seid herren, wir puren sind aber meister.»<sup>139</sup> Dieser alltägliche, in der Mentalität verankerte Stadt-Land-Gegensatz, der sich etwa auch in unterschiedlichen Auffassungen darüber manifestiert, was gerecht sei,<sup>140</sup> ist ein lohnendes Untersuchungsfeld, das insbesondere über die Gerichtsquellen zu erschliessen wäre.

136 Sebastian Brant, *Das Narrenschiff*, hg. von Manfred Lemmer, Tübingen 1968<sup>2</sup>, S. 212–214, Nr. 82.

137 Dies scheint mir bei der im Ganzen wohl richtigen Interpretation solcher Schriften durch Matthias Weishaupt, *Bauern, Hirten und «frume edle puren»: Bauern- und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz*, Basel 1992, S. 186–199 etwas zu sehr verwischt. Mir scheint etwa die Einschätzung von Guy P. Marchal, *Die frommen Schweden in Schwyz*, Basel 1976, S. 75f. von «bohrendem Hass» gegen die Eidgenossen in der Schrift «De nobilitate et rusticitate dialogus» des Felix Hemmerli durchaus zutreffend. Dieser Hass konnte sich auf Vorurteile gegen die Bauern stützen. Dass solche Schriften gerade nicht an die Bauern gerichtet waren, bestätigt dies nur.

138 Die Chroniken Heinrichs von Beinheim, in: *Basler Chroniken*, Bd. 5, Leipzig 1895, S. 327–469, hier S. 424f.

139 Zitiert bei Günther Franz, «Der Kampf um das «alte Recht» in der Schweiz im ausgehenden Mittelalter: ein Beitrag zur Vorgeschichte des deutschen Bauernkriegs», in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 26, 1933, S. 105–145, hier S. 137 Anm. 1. Es scheint sich dabei um die Abwandlung eines geflügelten Wortes gehandelt zu haben. Ich finde es auch in einer Kundsschaft vom April 1522 in Zürich, Emil Egli, Hg., *Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533*, Zürich 1879, S. 73.

140 Siehe dazu Gilomen, Das Motiv (wie Anm. 83), S. 184f.; ders., «Volkskultur und Exempla-Forschung», in: Joachim Heinze, Hg., *Modernes Mittelalter: neue Bilder einer populären Epoche*, Frankfurt a. M. 1994, S. 165–208, insbesondere S. 201f.

## Bäuerlicher Widerstand

Wirtschaftliche Ausbeutung, Belastung durch Kriegsdienste und Steuern spielten, wie bereits mehrfach erwähnt, eine wichtige Rolle bei den spätmittelalterlichen Protesten der Bauern, auf die ich nun zum Schluss eingehen möchte.<sup>141</sup> Bei diesen Protesten ging es gleichzeitig um Grundsätzlicheres. Die Städte versuchten die beanspruchten landeshoheitlichen Rechte ohne Rücksicht auf die bestehenden kleinräumigen Rechtszustände der einzelnen Dörfer und Herrschaften über ihr gesamtes Territorium auszudehnen. Der Luzerner Historiker Anton Philipp von Segesser hat schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Interpretation der Schweizer Bauernunruhen des Spätmittelalters als demokratische Kämpfe gegen die Aristokratie zurückgewiesen. Er hat bereits 1857 diese Bewegungen vielmehr als «Kampf zwischen Landeshoheit und Autonomie» begriffen und behauptet: «Der Zweck aber, die bewusste Tendenz aller jener Aufstände war die Aufrechterhaltung des alten Staatsrechts gegen das neue, der speciellen Rechte und Freiheiten des Mittelalters gegen die Entwicklung der modernen Staatsgewalt; nicht gegen das Subject der Landeshoheit war der Kampf gerichtet, sondern gegen die Ausdehnung ihres Begriffs über die Schranken der alten geschriebenen, verbrieften und im Gedächtnis des Volkes fortlebenden besonderen Rechte und Freiheiten.»<sup>142</sup> Diese These hat sich, in der Begrifflichkeit modernisiert, in der neueren Forschung zunächst voll durchgesetzt, auch deshalb, weil ihr Günther Franz durch seine Interpretation des Bauernkriegs allgemeine Bekanntheit und Geltung verschaffte.<sup>143</sup> Mit dieser These verbunden ist die alte Demokratisierungsthese, allerdings in modifizierter Form, weiter vertreten worden, so etwa von Emil Dürr, der überall ein selbstloses und solidarisches Wirken der Innerschweizer Länderorte, insbesondere des Ortes Schwyz, zugunsten der protestierenden Bauern zu erkennen glaubte.<sup>144</sup> Diese angebliche Selbstlosigkeit der Schwyzer hält aber vor den Quellen nicht stand. Auch die Innerschweizer Länderorte waren nicht einfach ein Hort der Freiheit. Auch sie haben andere Bauernschaften nicht gleichberechtigt aufgenommen, sondern als Untertanen regiert. Dass der Erfolg der Inner-

141 Peter Bickle, Hg., *Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980; darin insbesondere Peter Bierbrauer, «Bäuerliche Revolten im Alten Reich: ein Forschungsbericht»; Peter Bickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800* (=Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 1), München 1988; Peter Bierbrauer, «Das Göttliche Recht und die naturrechtliche Tradition», in: Peter Bickle, Hg., *Bauer, Reich und Reformation* (=Festschrift Günther Franz), Stuttgart 1982, S. 210–234; André Holenstein, «Konsens und Widerstand: städtische Obrigkeit und landschaftliche Partizipation im städtischen Territorium Berns (15.–16. Jahrhundert)», in: *Parliaments, Estates and Representation* 10, 1990, S. 3–27.

142 Anton Philipp von Segesser, *Rechtsgeschichte der Stadt Luzern*, Bd. 3, Luzern 1857, S. 259.

143 Franz, *Der Kampf* (wie Anm. 139).

144 Dürr, *Die Politik der Eidgenossen* (wie Anm. 26), hier S. 157–203: «Abschnitt VIII. Jüngere demokratische Bewegungen im Gebiete der Alpen.»

schweizer und auch die Anfangserfolge der Appenzeller Bauern eine grosse Ausstrahlung auf andere Bauernschaften hatten, ist dagegen schon den Zeitgenossen bewusst gewesen.<sup>145</sup>

Schon längst wurde auf die bäuerliche Gemeindebildung als ganz wesentliche Tatsache für die Ausformung ländlicher Konflikte hingewiesen.<sup>146</sup> Emil Dürr hat seinerzeit nachdrücklich und zusammenhängend dann auch auf übergreifende bäuerliche Organisationsformen in der Schweiz aufmerksam gemacht. Gerade bei den bäuerlichen Bewegungen in der Schweiz sind solche Organe bäuerlicher Selbstverwaltung oft als Rückhalt auszumachen. Früh begegnen Talgemeinden, universitates und communitates, wie jene in der Innerschweiz oder im Tal Frutigen und im Haslital, die dann auch in den Emanzipationsbestrebungen früh und führend waren.<sup>147</sup> Die Gemeinschaft der Landleute von Glarus führte schon 1289 ein eigenes Siegel.<sup>148</sup> Rückhalt boten auch den Innerschweizern ihre Allmendgenossenschaften. Appenzell hat sich bei seinem Beitritt zum schwäbischen Städtebund 1377 – in Analogie zur städtischen Ratsverfassung seiner Verbündeten – einen Landrat von 13 Geschworenen gegeben. Die Entwicklung der Landschaft Saanen ist kürzlich geradezu als «Modellfall gemeindlicher Emanzipation» geschildert worden.<sup>149</sup> Weniger durchschlagende, aber doch beachtliche Erfolge konnten die Landleute von Niedersimmental insbesondere im Zusammenhang mit dem Bösen Bund 1445 gegenüber Bern erreichen.<sup>150</sup> Die Talschaft Entlebuch besass nicht nur ein eigenes Landesbanner (1395–1405 und ab 1479) und ein eigenes Landsiegel (1405), sondern auch eine Vertretung der Talgenossen in einem Ausschuss von 40 Männern und einem weiteren von 15 Geschworenen. Im Wallis bildeten die Zehnten, in Graubünden die Bünde

145 Klingenberger Chronik, S. 163: «Es was in denselben tagen ain lof in die puren kommen, dass si alle Appenzeller woltent sin ...» Zitiert bei Franz, Der Kampf (wie Anm. 139), S. 109: «Gleich einem Massenwahn ergriff die Appenzellische Bewegung die Bauern in den Nordalpen.»

146 Grundlegend Karl Siegfried Bader, *Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes*, 3 Bde., Weimar 1957, Köln 1962 und 1973; allgemein siehe auch Heide Wunder, *Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland*, Göttingen 1986; für die Zeit bis 1300 Roger Sablonier, «Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter: Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum», in: L. Fenske et al., Hg. (=Festschrift Josef Fleckenstein), Sigmaringen 1984, S. 727–745; in unserem Zusammenhang vor allem Peter Bierbrauer, «Der Aufstieg der Gemeinde und die Entfeudalisierung der Gesellschaft im späten Mittelalter», in: Peter Bickle und Johannes Kunisch, *Kommunalisierung und Christianisierung: Voraussetzungen und Folgen der Reformation, 1400–1600* (=Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 9), Berlin 1989, S. 29–55; ders., Freiheit (wie Anm. 92).

147 Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 94, 98, 192–199. Die Hasler versuchten schon 1334, durch eine Erhebung, ihre Reichsfreiheit zurückzugewinnen, ebenda, S. 169.

148 Zur Siegelführung als «objektives Kennzeichen [...] gemeindlicher Autonomie» und «Symbol für das subjektive Selbstverständnis der Gemeindeangehörigen» siehe Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 175.

149 Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 110–125; siehe auch ders., Aufstieg der Gemeinde (wie Anm. 146), S. 41f.

150 Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 199–204; ders., Aufstieg der Gemeinde (wie Anm. 146), S. 43f.

solche übergreifende Organisationen. Die feudale Herrschaft verlor im Spätmittelalter zunehmend an funktioneller Legitimation, da sie keinen Schutz mehr zu gewähren vermochte. Die «staatlichen» Funktionen der Bauern in Dörfern, Gemeinden und übergemeindlichen Zusammenschlüssen wuchsen und damit auch ihre politischen Handlungsmöglichkeiten.<sup>151</sup> Auch bei der städtischen Territorialbildung bildeten die Bauern einen politisch aktiven Faktor. Diese Sicht entfernt sich von einer älteren Interpretation, nach der die Bauern auf die staatliche Entwicklung blass mit Abwehr reagiert hätten.<sup>152</sup> Im Beispiel Berns wirkte der massenhafte Eintritt oberländischer Bauern in ein Ausburgerverhältnis zur Stadt als Druck auf ihre Feudalherren, der Auflösung ihrer Herrschaft dadurch zu begegnen, dass sie ihrerseits ins städtische Burglehnsrecht traten. Zwischen Stadt und Land kam es zu einem vertragsartigen Verhältnis, das aber immer durch städtische Herrschaftsintensivierung gefährdet war. Huldigung der Bauern und Garantie der Freiheiten durch den Landesherrn im Bereich Berns werden von André Holenstein geradezu in die Nähe eines Herrschaftsvertrags gerückt.<sup>153</sup> Die Bauern haben auch materiell durch ihre Steuern und militärisch durch ihren Einsatz aufgrund des Mannschaftsrechts entscheidend an der städtischen Territorialbildung mitgewirkt.<sup>154</sup> Allerdings ist nicht zu übersehen, dass die Bauern ihre grössten Erfolge gegen den wirtschaftlich geschwächten Adel errangen, dem sie Abgaben und Rechte abkaufen konnten.<sup>155</sup> Von Protest und Erhebung gegen die feudale Herrschaft konnten die Städte oft direkt profitieren.<sup>156</sup> In diesem emanzipatorischen Prozess trat dann gewöhnlich ein Stillstand ein, sobald die Städte in die adligen Positionen einrückten, weil die Städte die Mitwirkung der Bauern grundsätzlich ablehnten, wenn sie ihr auch in einzelnen Regelungen pragmatisch Raum liessen.<sup>157</sup> Mit der Reformation endete dann etwa in Bern – so Bierbrauer – eine zweihundertjährige Periode starker bäuerlicher Einwirkung auf das Geschehen.<sup>158</sup>

<sup>151</sup> Peter Bläckle, «Friede und Verfassung: Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291», in: Historischer Verein der V Orte, Hg., *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft: Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft*, 2 Bde., Olten 1990, Bd. 1, S. 13–170, insbesondere S. 64f.: Von der herrschaftlichen Verfassung zur gemeindlichen Ordnung; siehe dazu auch Bierbrauer, Aufstieg der Gemeinde (wie Anm. 146).

<sup>152</sup> So vor allem Franz, *Der Kampf* (wie Anm. 139).

<sup>153</sup> Holenstein, Huldigung (wie Anm. 116), insbesondere S. 240–253, *passim* und S. 339, 510f. Siehe auch Bierbrauer, *Freiheit* (wie Anm. 92), S. 154.

<sup>154</sup> Bierbrauer, *Freiheit* (wie Anm. 92), S. 97, weist zu Recht darauf hin, der Sieg Berns über die feudalen Mächte in der Schlacht von Laupen sei durch 3000 Bauern erfochten worden.

<sup>155</sup> Bierbrauer, *Freiheit* (wie Anm. 92), S. 124.

<sup>156</sup> Siehe zum Beispiel betreffend das Berner Oberland das Urteil bei Bierbrauer, *Freiheit* (wie Anm. 92), S. 146.

<sup>157</sup> Bierbrauer, *Freiheit* (wie Anm. 92), S. 124, siehe auch S. 126, 130.

<sup>158</sup> Peter Bierbrauer, «Die Oberländer Landschaften im Staate Bern», in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 44, 1982, S. 145–162; ders., *Freiheit* (wie Anm. 92).

Der Protest der Bauern richtete sich meist gegen die Auswirkungen der neu errichteten Landeshoheit, das heisst vor allem gegen die Verletzung alter Rechte und gegen neue, ungewohnte Belastungen. Dabei brauchten diese Rechte nicht unbedingt sehr alt, die Belastungen nicht wirklich neu zu sein. Auch Versuche, jahrzehntelang nicht mehr geforderte Abgaben wieder in Geltung zu bringen, wurden als Neuerungen bekämpft.

Nirgends jedoch haben die Bauern im Spätmittelalter grundsätzlich gegen die herrschende Gesellschaftsordnung als eine sie benachteiligende, unrechte Ordnung explizit argumentiert. Beide Seiten begründeten ihre divergierenden Ansprüche mit dem Alten Recht. Die Berufung gerade der Bauern auf das «Alte Recht» oder besser auf die alten Rechte und Freiheiten, auf das alte Herkommen, auf die guten Gewohnheiten, ist in den Quellen mit Händen zu greifen.<sup>159</sup> Dies gilt ganz allgemein und nicht bloss für die Schweiz. Sieht man von Sonderfällen – etwa den Hussiten – ab, so wird eine völlig neuartige, revolutionäre Argumentation der Bauern erstmals im oberrheinischen Bundschuh des Joss Fritz kurz nach 1500 fassbar, und zwar in der Berufung der Bauern auf das göttliche Recht und in ihrem Ziel, einen neuen Idealzustand herbeizuführen.<sup>160</sup> Der Rekurs der Bauern auf das Alte Recht dürfte indessen auch damit zusammenhängen, dass die Argumentation sich in einem Rahmen bewegen musste, der auch von den Gegnern nicht von vornherein abgelehnt wurde. Peter Blickle hat darauf hingewiesen, die Bauern seien schon deshalb an den Rahmen des Alten Rechts gebunden gewesen, weil ihre Argumentation vor Gericht verwertbar sein musste.<sup>161</sup> In

159 Franz, *Der Kampf* (wie Anm. 139). Siehe auch bereits Nabholz, *Zur Frage* (wie Anm. 87), S. 242f.

160 Dies war bereits die Auffassung von Franz, *Der Kampf* (wie Anm. 139). Die abweichenden Auffassungen von Irmgard Schmidt, Winfried Becker, Peter Blickle und Peter Bierbrauer sind dargelegt in Bierbrauer, *Das Göttliche Recht* (wie Anm. 141); ders., *Freiheit* (wie Anm. 92), S. 177–180, sieht bereits im Jahr 1400 die Berufung auf das Göttliche Recht in der Argumentation der Bauern von Brienz, die ihr Verlangen nach Zulassung weiblicher Erbfolge damit begründeten, ihr Gut solle dorthin kommen, «da es och billich und nach goetlichem rechten hin komen sol ...». Dies ist – wenn man Bierbrauers Interpretation folgt – der älteste Beleg für die Rezeption der Idee des Göttlichen Rechts in der ländlichen Gesellschaft. In der Devise der Brienzer Verschwörer von 1446/51 «als Gott will» sieht er ein Fortleben dieser Tradition des Göttlichen Rechts, das mit dem Naturrecht zusammenfalle: «Mit der Berufung auf das höherwertige Göttliche Recht (<als Gott will>) trat an die Stelle der Freiheiten das egalitäre Freiheitskonzept des absoluten Naturrechts, das allerdings in den verfügbaren Quellenzeugnissen weder in einer begrifflich differenzierten Form noch in einer programmatischen Umsetzung erscheint, sondern lediglich als rudimentäres Leitmotiv.» Bierbrauer sieht in Brienz schlagende Analogien zum späteren Bundschuh. Die Quellen zum Bundschuh sind bequem greifbar im 2. Band von Albert Rosenkranz, *Der Bundschuh: die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493–1517*, 2 Bde. (=Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsass-Lothringer im Reich), Heidelberg 1927. Dass der Boden für soziale Utopien im Mittelalter auch in formal gebildeten Kreisen ein steiniger war, ist bekannt. Siehe etwa František Graus, «Social utopias in the Middle Ages», in: *Past and Present* 38, 1967, S. 3–19; ders., «Goldenes Zeitalter, Zeitschelte und Lob der guten alten Zeit: zu nostalgischen Strömungen im Spätmittelalter», in: *Idee, Gestalt, Geschichte* (=Festschrift Klaus von See), Odense 1989, S. 187–222.

161 Allerdings gibt es durchaus Belege dafür, dass die Bauern an die Fundiertheit ihrer Vorstellung von einem besseren Alten Recht glaubten.

ihrem im Europa des 14. Jahrhunderts keineswegs singulären Widerspruch gegen die feudale Herrschaft eines gesellschaftlich nutzlosen, parasitären Adels<sup>162</sup> sei es den Innerschweizer Bauern um Verbesserung ihrer Besitzrechte, um mehr persönliche Freiheit und um mehr politische Partizipation gegangen.<sup>163</sup> Erst die Reformation habe den Argumentationsrahmen dann durch das «sola scriptura»-Prinzip in Richtung des Göttlichen Rechts aufgebrochen. Über die durchaus emanzipatorischen Ziele der Bauern sage die Berufung auf das Alte Recht nichts aus.<sup>164</sup> Immerhin blieb auch die naturrechtliche Argumentation, die in bezug auf die bäuerliche Unfreiheit keineswegs völlig neu gewesen wäre,<sup>165</sup> merkwürdig schwach.<sup>166</sup> Die Leibeigenschaft rückte erst im 16. Jahrhundert in den Vordergrund. Sie wurde erst im Bundschuh kurz nach 1500 und im Bauernkrieg nachdrücklich als unchristliche, auf blosser Gewalt begründete Herrschaft grundsätzlich bestritten.<sup>167</sup> Ohnehin spielte die Leibeigenschaft für die Entwicklung des Stadt-Land-Verhältnisses eine völlig untergeordnete Rolle. Ob in Freiburg<sup>168</sup> oder der

162 Siehe auch Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 154. Die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Rechtfertigung der Sprengung der Ständeordnung durch die Eidgenossen argumentierte bereits mit dem Versagen des Adels, siehe Marchal, Die Antwort der Bauern (wie Anm. 131), S. 766f.

163 Blickle, Friede (wie Anm. 151), insbesondere S. 156–170: Das Elend des Adels – Widerspruch gegen feudale Herrschaft in Europa. Zu den Bauernunruhen siehe auch: Tremp, Volksunruhen (wie Anm. 87), S. 139–159; Louis Binz, «Les révoltes paysannes en Suisse à la fin du Moyen Age», in: *Annals de la 2.ona Universitat estiu*, Andorra, Conselleria d'educaciò i cultura, 1984, S. 167–176, mit «Note bibliographique»; Dietrich, Die Stadt Zürich (wie Anm. 103).

164 Peter Blickle, «Bäuerliche Erhebungen im spätmittelalterlichen deutschen Reich», in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 27, 1979, S. 208–231; ders., Unruhen (wie Anm. 141).

165 Eike von Repgow, der um 1230 den Sachsenrspiegel verfasste, lehnte im 3. Buch des Landrechts, Kapitel 42, alle bisherigen Erklärungsversuche für die Entstehung der Unfreiheit ab und kam zum Schluss: «Nach rechter warheit hat eigenschaft begin von getwange unde venknisse unde von unrechter gewalt, de man von aldere [von alters her] in unrechte gewonheit gezogen hat unde nu vor recht haben wil.» In der berühmten Konstitution «Paradisus» von 1257, in deren Zusammenhang der Freikauf von 5855 servi im Gebiet von Bologna stand, wurde auf die ursprüngliche Freiheit aller Menschen im Paradies hingewiesen; siehe zu den Motiven dieser Freilassung A. I. Pini, «Un aspetto dei rapporti tra città e territorio nel medioevo: la politica demografica *ad elastico* di Bologna fra il XII e il XIV secolo», in: *Studi in memoria di Federigo Melis*, Bd. 1, Napoli 1978, S. 381–389; Andrea Castagnetti, «Il potere sui contadini: dalla signoria fondiaria alla signoria territoriale – comunità rurali e comuni cittadini», in: Bruno Andreolli et al., Hg., *Le campagne italiane prima e dopo il mille: una società in trasformazione* (=Biblioteca di Storia agraria medievale, Bd. 2), Bologna 1985, S. 217–251, hier S. 242f. Im englischen Aufstand von 1381 wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft gefordert. Der Prediger John Ball hat nach der Historia Anglicana Walsinghama dafür die eingängigen Verse verwendet: «Whan Adam dalf, and Eve span, Wo was thanne a gentilman?», S. R. B. Dobson, Hg., *The peasants' revolt of 1381*, London 1970, S. 374.

166 Bierbrauer, Das Göttliche Recht (wie Anm. 141), S. 210–234.

167 Nabholz, Zur Frage (wie Anm. 87), S. 248: 1524 verlangten die Bauern von Embrach und von Oberwinterthur die Aufhebung der Leibeigenschaft, weil sich diese mit dem Evangelium nicht vereinbaren lasse. Nach Peter Blickle, «Zürichs Anteil am deutschen Bauernkrieg: die Vorstellung des göttlichen Rechts im Klettgau», in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 133, 1985, S. 81–95, hier S. 83, hat Zürich den Klettgauer Bauern die Stichworte geliefert, aus denen diese die Kategorie des Göttlichen Rechts entwickelten. Siehe auch Walter Müller, «Wurzeln und Bedeutung des grundsätzlichen Widerstands gegen die Leibeigenschaft im Bauernkrieg 1525», in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 93, 1975, S. 1–41.

168 In Freiburg gab es nach den «affranchisements» des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts kaum mehr persönliche Unfreiheit bei den Bauern. Nicolas Morard, «Servage et manumission dans le

Waadt,<sup>169</sup> wo sie schon im 15. Jahrhundert praktisch fehlte, ob im Gebiete Berns, wo die Stadt selbst sie noch im Verlaufe dieses 15. Jahrhunderts völlig zurückdrängte,<sup>170</sup> ob in Basel,<sup>171</sup> wo sie bis ins 18. Jahrhundert bestehen blieb, überall lief die Tendenz darauf hinaus, die ländliche Bevölkerung in den städtischen Territorien zu einheitlichen Untertanenverbänden zusammenzufassen, ohne dass ihre leibrechtliche Stellung dabei von Bedeutung gewesen wäre.<sup>172</sup>

Diese Feststellung bedeutet jedoch nicht, dass die Bauern nicht Begehren gestellt hätten, welche über das alte Recht, soweit wir es rekonstruieren können, hinausweisen. Der Böse Bund der Oberländer Bauern von 1445, «der radikalste Angriff auf die Stellung der städtischen Obrigkeit», hatte die Partizipation der Bauern am städtischen Regiment Berns, die Durchsetzung einer landständischen Verfassung zum Ziel, scheiterte aber.<sup>173</sup> Dieser soge-

canton de Fribourg à la fin du Moyen Age (XIVe–XVe siècle)», in: *Mémoires de la Société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* 28, 1967, S. 89–140.

169 Grundlegend Danielle Anex, *Le servage au Pays de Vaud (XIIIe–XVIe siècle)* (=Bibliothèque historique vaudoise, Bd. 47), Lausanne 1973; dazu Nicolas Morard, «A propos d'un ouvrage récent: servage ou dépendance au Pays de Vaud?», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 25, 1975, S. 1–36. Siehe auch Louis Binz, «Le servage dans la campagne genevoise à la fin du Moyen Age» (=Mélanges Louis Blondel), in: *Genava n.s.* 11, Genève 1963, S. 439–461; Maurice de Trbolet, *La condition des personnes dans le Comté de Neuchâtel du XIIIe au début du XVIIe siècle: essai sur les liens de dépendance*, Dijon 1980; Jean-François Poudret, *Libertés et franchises dans les pays romands au Moyen Age: des libertés aux droits de l'homme*, Lausanne 1986.

170 Peter Bieler, «Die Befreiung der Leibeigenen im Staate Bern (deutschen Teils) im 15. und 16. Jahrhundert», in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 40, 1949, S. 1–49; Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92).

171 Besonders in bezug auf Basel hat Claudia Ulbrich, *Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter* (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 58), Göttingen 1979, die Bedeutung der Leibeigenschaft sehr hoch eingeschätzt. Siehe auch Peter Bickle, «Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu», in: Heinz Haushofen und Willi A. Boelcke, Hg., *Wege und Forschungen der Agrargeschichte* (=Festschrift Günther Franz), Frankfurt 1967, S. 61–66; Werner Trossbach, «Südwestdeutsche Leibeigenschaft in der Frühen Neuzeit – eine Bagatelle?», in: *Geschichte und Gesellschaft* 7, 1981, S. 69–90. Mir scheint das alte Urteil von Nabholz, Zur Frage (wie Anm. 87), S. 242, für viele Gebiete der Schweiz am Ende des 15. Jahrhunderts zutreffen: «Die Leibeigenschaft hatte tatsächlich aufgehört; die mit ihr verbundenen Verpflichtungen indessen bestanden als nicht mehr begriffene und deshalb verhasste Bindungen weiter.» Als leibeigen zu gelten, wurde meines Erachtens ganz losgelöst von materiellen Nachteilen zunehmend als schimpflich empfunden.

172 Zum Tessin siehe Lothar Deplazes, «Die Freilassungsurkunden des Bleniotal: ein Beitrag zur Geschichte des Notariats und der ständischen Nivellierung in einer südalpinen Talkommune des 13. und 14. Jahrhunderts», in: Helmut Maurer, Hg., *Churrätisches und st.-gallisches Mittelalter*, Sigmaringen 1984, S. 109–126. Die verschiedenen Motive für die Freilassungen – Steigerung der bäuerlichen Produktivität, Eindämmung der Abwanderung der Bauern bzw. Förderung der Neubesiedlung des Contado, blosse Erhöhung der Zahl der Steuerpflichtigen, absichtliche Schwächung der Grundeigentümeraristokratie oder umgekehrt Befriedigung von deren Bargeldbedarf – sind vor allem bezüglich Italien ausführlich diskutiert worden. Siehe dazu Pini, Un aspetto (wie Anm. 165); Francesca Bocchi, «La città e l'organizzazione del territorio in èta medievale», in: *Anuati dell'Istituto storico italo-germanico*, Bd. 8, Bologna 1981, S. 51–80, insbesondere S. 73–77.

173 Peter Bierbrauer, «Bäuerliche Freiheitsvorstellungen im Berner Oberland», in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 50, 1988, S. 149–164; ders., Freiheit (wie Anm. 92), S. 174. Ein Beteiligter der Berner Oberländer Unruhen von 1445 sagte aus, die Bauern hätten das ganze Ober-

nannte Böse Bund der Oberländer Gemeinden entwickelte ein Modell landschaftlicher Partizipation ähnlich der Toggenburger Landschaft.<sup>174</sup> Besonders deutlich greifen die Ziele der Bauern über das Alte Recht auch hinaus in der Absicht des 1478 in Luzern hingerichteten Peter Amstalden, aus dem Entlebuch ein gleichberechtigtes Viertel Obwaldens oder gar einen selbständigen Stand der Eidgenossen zu machen.<sup>175</sup> Die bäuerlichen Revolten hat Peter Bierbrauer denn auch kürzlich als die Fortsetzung der bäuerlichen Emanzipationspolitik mit anderen Mitteln bezeichnet.<sup>176</sup> Die Volksanfragen etwa im Berner und Zürcher Gebiet dienten dazu, bei heiklen Geschäften mögliche Opposition frühzeitig zu erkennen und die Landbevölkerung möglichst in einen Konsens einzubinden.<sup>177</sup> Zweifellos hat die Erforschung der bäuerlichen Opposition, Partizipation und Repräsentation mit zu den bedeutendsten Fortschritten in unseren Kenntnissen der spätmittelalterlichen Stadt-Land-Beziehungen geführt.<sup>178</sup>

Sowohl städtische wie ländliche Unruhen im Gebiet der Schweiz (wie auch anderswo) blieben meistens weitgehend isoliert und begrenzt. Obwohl die Antagonismen oft auf ähnlichen strukturellen Gegebenheiten beruhten, kam es nicht zum Zusammenschluss. Verbindungen von Bauern mit Gruppen oder Schichten in der jeweils dominierenden Stadt sind mehrfach aufgetreten.<sup>179</sup>

Mit der Feststellung dieses einheitlichen Ergebnisses der Entwicklung für die ländliche Bevölkerung ist zugleich gesagt, dass die unterschiedliche

land «frei» machen wollen: Gustav Tobler, «Die Oberländerunruhen während des alten Zürichkrieges», in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 11, 1886, S. 451 und S. 567–574; ders., «Zu den Berner Oberländer Unruhen vom Jahre 1447», in: *Anzeiger für Schweizer Geschichte* 34, 1903, S. 149–151.

174 Holenstein, Huldigung (wie Anm. 116), S. 243.

175 Dora Suter-Schmid, *Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel: ein Beitrag zur Politik Unterwaldens in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts*, Zürich 1974, insbesondere S. 89–118.

176 Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), S. 138; siehe auch ebenda, S. 164.

177 Deshalb betrafen die Anfragen besonders die heiklen Gebiete von Steuern, Schuldentilgung und Kriegsauszug, bei denen die Stadträte auch schon seit längerem gewohnt waren, die städtische Gesamtgemeinde in ähnlicher Weise einzubeziehen. Moritz von Stürler, «Die Volksanfragen im alten Bern», in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern*, Bd. 7, 1868–71, Bern 1871, S. 225–257; Christian Erni, «Bernische Ämterbefragungen 1495–1522», in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 39, 1947, S. 1–124; Catherine Schorer, «Berner Ämterbefragungen, Untertanenrepräsentation und -mentalität im ausgehenden Mittelalter», in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 51, 1989, S. 217–253; in Zürich begegnen eigentliche Volksanfragen erst im 16. Jahrhundert, während zuvor bloss Berichterstattungen («Fürtrag») belegt sind – allerdings dürfte die Grenze fliessend sein: Karl Dändliker, «Die Berichterstattungen und Anfragen der Zürcher Regierung an die Landschaft in der Zeit vor der Reformation», in: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte* 21, 1896, S. 35–69.

178 Das ganze Ausmass zeigt sich etwa, wenn man die Erforschung der Berner Verhältnisse durch Bierbrauer, Freiheit (wie Anm. 92), vergleicht mit dem Urteil zum Bösen Bund von Richard Feller, *Geschichte Berns*, Bd. 1, Bern 1946, S. 296: «Der Aufstand zeigte wiederum die Überlegenheit des planenden städtischen Geistes über die haltlosen Augenblickswallungen der Landschaft.»

179 Zum Beispiel in den Appenzeller Kriegen 1401 und 1405, in Freiburg in den 1440er Jahren oder im Zürcher Waldmannshandel. Beim Amstaldenhandel 1478 soll das Land mit der Hilfe eines Teils der Luzerner Stadtbevölkerung gerechnet haben.

verfassungsrechtliche Situation, die sich im Inneren der Städte am Ende des Mittelalters herausgebildet hatte, ohne dauerhafte praktische Rückwirkung auf die Verhältnisse der abhängigen ländlichen Gebiete blieben. In einigen Städten blieb das Patriziat die ausschliesslich herrschende Schicht, so zum Beispiel in Bern. Ohne Vertretung blieben die Zünfte auch in Freiburg. In einigen Städten war die Macht verfassungsrechtlich zwischen Patriziat und Zünften geteilt, so in Basel und Zürich, wobei das Schwergewicht auf Seiten der Zünfte lag. In anderen Städten, so Schaffhausen, haben sich die Zünfte völlig durchgesetzt.

Dies entspricht dem Ergebnis im übrigen Reich, wo neben reinen Patrizierstädten wie Nürnberg und Regensburg, reine Zunftstädte wie Köln, und gemischt regierte Städte stehen, wie Konstanz seit 1370.

Sieht man von der formalen verfassungsrechtlichen Entwicklung ab, so war das Ergebnis in den Städten allerdings wesentlich einheitlicher. Der oligarchische Charakter des Regiments wurde nirgends geändert. Eine politische Vertretung der gesamten Stadtbevölkerung oder auch nur eines grösseren Teiles derselben war auch durch das sogenannte Zunftregiment nicht gegeben, da innerhalb der Zünfte ein starkes soziales Gefälle bestand, nur die reichsten Zünfte Zugang zu den Ämtern fanden und so eine horizontale Kohäsion, ein Zusammenhalt, dieser reichen Ratsschicht quer durch alle Zünfte bestand, die stärker war als die vertikale Kohäsion der Interessen innerhalb der einzelnen Zünfte. Kurz: Auch dort, wo die Zunftverfassung durchgesetzt wurde, resultierte nicht eine Herrschaft der Handwerker, sondern ein Regiment der Kaufleute und Grundbesitzer. Für das Verhältnis zum ländlichen Territorium bedeutete es im Endergebnis nichts, ob in der Stadt eine patrizische oder zünftlerische Schicht herrschte. Ob Patrizierstadt oder Zunftstadt, gegenüber dem abhängigen Land haben sich alle Städteorte – mit Ausnahme von Zug – zur Obrigkeit entwickelt.<sup>180</sup>

180 In Zug ist es zu einem völlig aussergewöhnlichen Stadt-Land-Gleichgewicht gekommen. Dennoch zeigte sich im sogenannten Zugerhandel ganz schroff ein Gegensatz zwischen städtischer und bäuerlicher Politik.